

# Protokoll des Zürcher Kantonsrates

25.	Sitzung.	Montag.	4.	November	2019.	. 08:15	Uhr
	~			- 10 10		,	

Vorsitz: Dieter Kläy (FDP, Winterthur)

Ve	rhandlungsgegenstände		
<b>1.</b> ]	Mitteilungen2		
	Antworten auf Anfragen		
	Ratsprotokolle zur Einsichtnahme		
2.	Schluss mit dem Schutz von Beamten vor Strafuntersuchungen		
	Einzelinitiative Marcel Blunier, Uster, vom 4. April 2019		
	KR-Nr. 147/2019		
3.	Schaffung eines «Güterverkehrs-Verlagerungsgesetzes» 7		
	Einzelinitiative Paul Stopper, Uster, vom 29. April 2019		
	KR-Nr. 148/2019		
4.	Zeit für neue S-Bahn-Haltestellen13		
	Einzelinitiative Paul Stopper, Uster, vom 29. April 2019		
	KR-Nr. 149/2019		
5.	Gesetz über die Gebäudeversicherung (GebVG) 18		
	Antrag der Redaktionskommission vom 5. Juli 2019		
	Vorlage 5491b		
6.	Mehr Sicherheit, Umweltschutz und Markt im Strassenverkehr durch Selbstkontrolle der Branche 19		
	Antrag des Regierungsrates vom 13. März 2019 zum Postulat KR-Nr. 297/2016 und gleichlautender Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 4. Juli 2019		
	Vorlage 5526		
7.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG)		

	Antrag des Regierungsrates vom 12. Dezember 2018 und geänderter Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 9. Juli 2019	
	Vorlage 5511a	
8.	Sozialhilfegesetz (SHG), Änderung	. 35
	Antrag des Regierungsrates vom 3. April 2019 und geänderter Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 20. August 2019	
	Vorlage 5534a	
9.	Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive	43
	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 10. September 2019 zur parlamentarischen Initiative Benedikt Hoffmann	
	KR-Nr. 79/2017	
10.	Verschiedenes	. 78
	Rücktrittserklärungen	
	Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse	
	Grippeimpfung am 11. November 2019	

# 1. Mitteilungen

# Geschäftsordnung

Ratspräsident Dieter Kläy: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

# Antworten auf Anfragen

Ratspräsident Dieter Kläy: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf acht Anfragen zugestellt:

 KR-Nr. 228/2019, Umstellung der Buslinien des ZVV auf CO<sub>2</sub>arme Antriebstechniken

Farid Zeroual (CVP, Adliswil)

– KR-Nr. 229/2019, Leichte Sprache auch auf der kantonalen Verwaltung?

Barbara Günthard Fitze (EVP, Winterthur)

- KR-Nr. 230/2019, Beteiligungen des Kantons und der öffentlichrechtlichen Anstalten an einfachen Gesellschaften, Stiftungen etc. Daniel Hodel (GLP, Zürich)
- KR-Nr. 242/2019, Strafanzeige gegen Mehrfachschulleiter im Bezirk Dielsdorf

Stefan Schmid (SVP, Niederglatt)

- KR-Nr. 270/2019, Demokratiepolitisch fragwürdiges Verhalten Hans Egli (EDU, Steinmaur)
- KR-Nr. 274/2019, Nachteilsausgleich an den Kantonalen Mittelschulen

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen)

 KR-Nr. 278/2019, Ressourcenschonender Umgang mit Papier in der kantonalen Verwaltung wie auch im Ratsbetrieb vom Kantonsrat

Daniela Rinderknecht (SVP, Wallisellen)

 KR-Nr. 291/2019, Minderheitsbeteiligung des Universitätsspitals an der Spital Männedorf AG

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf)

# Ratsprotokolle zur Einsichtnahme

Auf der Webseite des Kantonsrates sind einsehbar:

- Protokoll der 22. Sitzung vom 21. Oktober 2019, 8.15 Uhr
- Protokoll der 23. Sitzung vom 28. Oktober 2019, 8.15 Uhr

## 2. Schluss mit dem Schutz von Beamten vor Strafuntersuchungen

Einzelinitiative Marcel Blunier, Uster, vom 4. April 2019 KR-Nr. 147/2019

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Die Initiative «Schluss mit dem Schutz von Beamten vor Strafuntersuchungen» ist eine Einzelinitiative und bezweckt dass Kantonsrat und

Regierungsrat alle erforderlichen gesetzlichen, rechtlichen und organisatorischen Massnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass gegen Beamte und andere Angestellte von Behörden, welche sich strafbar gemacht haben könnten, grundsätzlich Strafuntersuchungen durchgeführt werden.

#### Begründung:

Wenn Beamte in der Schweiz Straftaten verüben, wird von der schweizer Justiz sehr deutlich unterschieden, ob eine Straftat zum Nachteil einer Behörde, oder zum Vorteil einer Behörde geschehen ist. Straftaten zum Nachteil einer Behörde (Diebstahl, Ungetreue Geschäftsführung, usw.) werden medienwirksam bestraft, Straftaten zum Vorteil einer Behörde werden aber höchst selten bestraft, wegen der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Diese Handlungsweise von Staatsanwaltschaften, Oberstaatsanwaltschaften und Gerichten hat sich in der Schweiz und im schweizer «Rechtsstaat» wie ein Krebsgeschwür verbreitet, und verbreitet sich weiter.

Beamte sind zwar per Gesetz dazu verpflichtet, sich an Gesetz und Recht zu halten, und Behörden sollten gemäss Bundesverfassung Artikel 5 nach Treu und Glauben handeln. Da Beamte nun aber wissen, dass sie für «Fehler zum Vorteil einer Behörde» nicht bestraft werden, gibt es zunehmend Behörden und Beamte bei denen solche «Fehler» oft vorkommen.

Das ist insbesondere ein grosses Problem bei Sozial-Behörden, weil dort viele Behördenerlasse erstellt werden. Personen die Sozialhilfe beziehen verursachen Kosten welche durch Städte oder Gemeinden mittels Steuergeldern bezahlt werden müssen. Es liegt somit stark im Interesse von Sozialbehörden, Personen die Sozialhilfe beziehen, möglichst bald wieder loszuwerden. Diesbezügliche Möglichkeiten von Sozialbehörden im Kanton Zürich werden aber durch das Sozialhilfegesetz sowie die gesetzlich als verbindlich erklärten SKOS-Richtlinien stark eingeschränkt, das passt nicht allen Sozialbehörden, Beamten und Politikern.

Sozialbehörden erstellen Verfügungen die als Beschlüsse bezeichnet werden. Solche Beschlüsse können beim Bezirksrat mittels Rekurs angefochten werden. Der Bezirksrat ist die Aufsichtsbehörde über die Verwaltungsbehörden eines Bezirks und ist auch das Verwaltungsgericht auf Bezirksebene.

Die Sozialbehörde der Stadt Uster wurde in Zeitungsartikeln bereits stark kritisiert, weil die Anzahl der Rekurse die der Bezirksrat zu beurteilen hat, deutlich über dem Durchschnitt anderer Städte liegt.

Siehe: https://sozialhilfeberatung.ch/files/2015-12/2015-12-02-uster-zol.pdf

Was den Schluss nahelegt, dass man bei Sozialbehörden bewusst und vorsätzlich «fehlerhafte» Beschlüsse machen könnte, und einkalkulieren könnte dass der Bezirksrat pro Jahr eine gerade noch tolerierbare Anzahl Rekurse gegen Beschlüsse einer Sozialbehörde gutheisst.

Personen welche Sozialhilfe beziehen, haben oft nicht die Kenntnisse, wie man juristisch gegen Behördenerlasse vorgeht, und scheuen sich wohl auch oft, gegen die Sozialbehörde von der sie finanziell abhängig sind, juristisch vorzugehen.

Es muss daher wohl von einer sehr erheblichen Dunkelziffer an Beschlüssen ausgegangen werden, die zwar fehlerhaft sind, aber nicht juristisch angefochten werden.

Was bedeutet, dass Beamte bei Sozialbehörden nicht einfach nur kleinere Fehler machen, sondern dass solche «Fehler» ganz bewusst, vorsätzlich und systematisch gemacht werden könnten. Mit dem Ziel, sozialhilfebeziehende Personen möglichst bald loszuwerden. Wer gegen einen solchen fehlerhaften Beschluss einer Sozialbehörde nicht rekurriert, muss dann tun, was die Sozialbehörde angeordnet hat, auch dann wenn diese Anordnungen gegen das Sozialhilfegesetz oder die SKOS-Richtlinien verstossen. So werden sozialhilfebeziehende Personen «über den Tisch gezogen», so wird das Sozialhilfegesetz und so werden die SKOS-Richtlinien ausgehebelt.

Beschlüsse von Sozialbehörden sind rechtlich betrachtet Beweisdokumente, also Urkunden. Wer innerhalb einer Urkunde eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet, soll gemäss Strafgesetzbuch Artikel 317 mit Freiheitsentzug bis zu 5 Jahren oder Geldbusse bestraft werden. Auch schon die fahrlässige Urkundenfälschung sei strafbar.

Mitte März 2018 erstellte die Sozialbehörde Uster einen Beschluss. Der Bezirksrat hiess dann aber einen Rekurs gegen diesen Beschluss gut und stellte klar, dass eine rechtlich erhebliche Tatsachenbehauptung in diesem Beschluss nicht zutreffend sei.

Nachdem der Entscheid des Bezirksrats unangefochten rechtskräftig wurde, wurde gegen den betreffenden Beamten bei der Staatsanwaltschaft See / Oberland eine Strafanzeige eingebracht, wegen Falschbeurkundung bzw. Urkundenfälschung im Amt.

Das Bundesgericht hat mittels Rechtsprechung festgelegt, dass die kantonalen Obergerichte in speziellen juristischen Verfahren, Ermächtigungen zu Strafuntersuchungen erteilen oder verweigern können. Der wesentliche Grund für diese Ermächtigungsverfahren war ursprünglich

eigentlich, dass die Justiz Strafuntersuchungen gegen Beamte verhindern kann, wenn Strafanzeigen unbegründet oder in böswilliger Absicht erfolgen.

In der Praxis dienen diese Ermächtigungsverfahren nun aber dazu, dass Beamte welche Straftaten zum Vorteil von Behörden begehen, regelmässig vor Strafuntersuchungen geschützt werden.

Die Staatsanwaltschaft beantragte dann beim Obergericht des Kantons Zürich, dass die Ermächtigung zu einer Strafuntersuchung gegen den Beamten der Sozialbehörde Uster nicht zu erteilen sei. Mit Beschluss vom 6. November 2018 verweigerte das Obergericht diese Ermächtigung dann auch.

Dieser Beschluss des Obergerichts ist nun auch Anlass für eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte EGMR. Ein Gericht muss unparteiisch handeln. Diejenige Person welche Strafanzeige erstattete und die eine Strafuntersuchung gegen einen Beamten verlangt, hat das Recht dass ihre Argumente unvoreingenommen geprüft werden.

In diesem Gerichtsverfahren wurde der Beamte aber nicht neutral sondern als «Rekursgegner» bezeichnet und behandelt. Schon damit zeigte das Obergericht des Kantons Zürich wohl klar seine Parteinahme zugunsten des angezeigten Beamten.

Diese Vorgehensweise des Obergerichts stellt wohl einen Verstoss gegen Artikel 6 der EMRK dar: Recht auf ein faires Verfahren.

Im weiteren war festzustellen, dass das Obergericht eine sehr wesentliche Sachverhaltsfeststellung des Bezirksrats Uster wiederholt und zugunsten des Beamten missachtete. Zudem war festzustellen, dass sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Obergericht einen wesentlichen Straftatbestand des Strafgesetzbuchs (Artikel 317 Absatz 2: Fahrlässige Urkundenfälschung) vorsätzlich missachtete.

Wird bei einer Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige gegen einen Beamten eingereicht, der zum Vorteil einer Behörde handelte, stellt sich die Staatsanwaltschaft blind und taub, leidet plötzlich an akuten Gedächtnisstörungen und an Leseschwäche, kann sich nicht mehr erinnern und kann nicht mehr lesen was im Strafgesetzbuch steht. Das gleiche gilt für die Oberstaatsanwaltschaft und das Obergericht des Kantons Zürich.

Es entspricht nicht einem fairen Verfahren, wenn sowohl eine Staatsanwaltschaft als auch ein Obergericht alles mögliche unternehmen, um eine Strafuntersuchung gegen einen Beamten zu verhindern. Es entspricht nicht einer fairen Behandlung von, nicht nur aber auch, sozialhilfebeziehenden Personen, wenn die Kantonsregierung solche Zustände bzw. Handlungsweisen von Behörden offensichtlich seit vielen Jahren toleriert und nichts dagegen unternimmt.

Selbstverständlich gilt für den erwähnten Beamten sowie auch für alle Staatsanwälte, sowie für alle Oberstaatsanwälte, sowie für alle Richter des Obergerichts des Kantons Zürich die Unschuldsvermutung.

Beginnen könnte man mit einer ganz einfachen Massnahme: Sämtliche Personen welche im Kanton Zürich bei Sozialbehörden arbeiten, sämtliche Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte, sämtliche Richter des Obergerichts des Kantons Zürich, sowie alle Richter des Bundesgerichts erhalten Papierausgaben der Bundesverfassung, des zürcher Sozialhilfegesetzes, der SKOS-Richtlinien, des Strafgesetzbuchs sowie der Strafprozessordnung zugestellt, mit der untertänigsten Bitte, sich doch daran zu halten, wenn es denn nicht zu viele Umstände machen würde.

Ratspräsident Dieter Kläy: Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

## Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative KR-Nr. 147/2019 stimmt kein Ratsmitglied. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

# 3. Schaffung eines «Güterverkehrs-Verlagerungsgesetzes»

Einzelinitiative Paul Stopper, Uster, vom 29. April 2019 KR-Nr. 148/2019

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen reiche ich folgende Einzelinitiative ein:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zuhanden des Kantonsrates ein «Gesetz zur Verlagerung von Gütern von der Strasse auf die Schiene (Verlagerungsgesetz)» auszuarbeiten.

Darin sind folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

- 1. Förderung von Bahntransporten resp. kombinierten Strassen-/Bahntransporte für bahnaffine Güter, wie:
  - a) Güter der Abfallwirtschaft (Siedlungsabfälle, Kehricht, Schlacke, Deponiematerial, Klärschlamme)
  - b) Aushub, Baumaterialien
- 2. Schaffung eines «Fonds zur Finanzierung von Massnahmen zu Verlagerung von bahnaffinen Gütern auf die Bahn». Dieser Spezialfonds ist mit den Erträgen des Kantons aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe des Bundes (LSVA) sowie mit weiteren zweckgebundenen Mineralölerträgen und Mitteln des Staatshaushaltes zu speisen.

Die Mittel des Fonds sollen u.a. zur Finanzierung folgender Massnahmen verwendet werden:

- Beiträge an Transportunternehmungen (TU) für Bau, Betrieb und Unterhalt von Gleisanschlüssen
- Beiträge an Bau und Betrieb von Gleisanschlüssen, zB der Kehrichtverwertungsanlagen (KEZO, Hagenholz, Limmattal), der wichtigen Deponien von Schlacke, etc. und von Grosskläranlagen
- Beibehaltung und Wiedereröffnung sowie Betrieb von sog. Freiverladeanlagen (Güterverkehrsanlagen) an Bahnhöfen
- Beiträge an Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs zur Erweiterung der Bahnanlagen, die zur Bewältigung des Güte(Mehr-)Verkehrs auf der Bahn nötig sind.
- Beiträge an die Anschaffung von bahntauglichen Containern
- · Beiträge zur Verbilligung der Trasseepreise für Güterzüge
- 3. Finanzpolitische und andere Steuerungsmittel:
  - Steuerliche Anreize für Betriebe, welche bahnaffine Güter möglichst ganz oder im kombinierten Verkehr mit der Bahn transportieren und steuerliche Belastungen von Betrieben, welche von solchen Transporten Abstand nehmen.
  - Pflicht zu Bahntransporten für Werke und Beteiligungen, an welchen der Kanton finanziell beteiligt ist.

# Begründung:

Seit dem 6. März 21988 existiert in den Übergangsbestimmungen des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) folgender Paragraph:

§ 34. Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat innert zwei Jahren 3. Förderung nach Annahme von Art. 26 Abs. 2 der Kantonsverfassung des ein Gesetz oder einen Rahmenkredit zur Förderung des Güterverkehrs Güterverkehrs mit der Bahn vor.

Ein entsprechendes Gesetz wurde nie vorgelegt. Der Regierungsrat unterbreitete dem Kantonsrat zwar einen entsprechenden Rahmenkredit, der aber aus unerfindlichen Gründen zu wenig benutzt wurde und aufgelöst wurde.

Seither ist auf Kantonsebene wenig zur Verlagerung von Gütern auf die Bahn unternommen worden.

Einzig der Antrag des Regierungsrates vom 3. April 2019 (Vorlage 5533) zur Änderung des Planungs- und Baugesetz, Strassengesetz (Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung), ist ein Lichtblick zur Verlagerung von Gütern auf die Bahn. Allerdings behandelt er nur einen kleinen Teil des Güterverkehrs.

Mit der Verlagerung von Gütern von der Strasse auf die Schiene kann ein enormer Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit auf den Strassen, zur Senkung der Belastungen durch CO<sub>2</sub>, Feinstäube (u.a. Mikroplastik) und der Lärm-Emissionen geleistet werden. Es resultiert auch eine merkliche Reduktion des Strassenunterhalts.

Ratspräsident Dieter Kläy: Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Die Einzelinitiative betreffend Schaffung eines Güterverkehrs-Verlagerungsgesetzes erinnert in der Begründung zu Recht daran, dass das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr, Paragraf 34, seit 1988 – Sie hören richtig – einen Gesetzesentwurf zur Förderung des Güterverkehrs und dazu auch ein Finanzierungsmodell verlangt; das steht bis heute aus. Zu Recht erinnert Paul Stopper daran, dass wir auf diesem Gebiet Nachholbedarf haben und dass wir hier vorwärtsarbeiten sollten. Er liefert uns in der EI einen ganzen Strauss von Vorschlägen, was in ein solches Gesetz kommen sollte.

Wichtig dünkt uns Grüne vor allem das Thema «Gleisanschlüsse», gerade auch bei Kehrichtverbrennungsanlagen, bei Umladestationen und vor allem auch deren Finanzierung. Wir haben im Kanton Zürich zahlreiche Gleisanschlüsse, die vernachlässigt werden, die nicht mehr in Betrieb, aber weiterhin vorhanden sind. Diese Gleisanschlüsse gilt es zu pflegen und, wenn möglich, wieder in den Betrieb aufzunehmen, insbesondere dann, wenn es sich um den Transport von bahnaffinen Gütern handelt. Bahnaffine Güter sind solche, die in grossen Mengen anfallen und sehr oft den gleichen Weg beanspruchen, insbesondere bei unserem Abfall, in Kehrichtverbrennungsanlagen, aber auch beim Aushub, wenn er zum Beispiel wieder in eine Kiesgrube geführt wird. Deshalb empfehlen wir diese Initiative anzunehmen, weil sie einen wichtigen Punkt aufgreift.

Die EI hat die Form einer allgemeinen Anregung. Ich denke, es lohnt sich, in der Kommission die EI und den Text noch genauer anzuschauen, um dem Regierungsrat unter Umständen da noch einen weiteren Auftrag zu geben. Wir Grüne stimmen zu und möchten dieses Thema vertieft behandeln. Ich danke Ihnen.

*Ulrich Pfister (SVP, Egg):* Die Einzelinitiative von Paul Stopper hat grundsätzlich positive Ansätze. Es ist sinnvoll und erwünscht, möglichst viele Gütertransporte per Bahn zu befördern. Dies würde die massiv verstopften Strassen sicherlich entlasten. Die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene war schon verschiedentlich ein Thema, welches den Kantonsrat beschäftigte.

Wie der Initiant schreibt, ist in Paragraf 34 des Gesetzes über den Personenverkehr festgelegt, dass der Regierungsrat ein Gesetz oder einen Rahmenkredit zur Förderung des Güterverkehrs mit der Bahn vorlegt. Dieser Vorgabe kam der Regierungsrat mehrmals nach und legte dem Kantonsrat drei Rahmenkredite vor. Für die Jahre 1991 bis 1993 einen Rahmenkredit von 15,5 Millionen Franken, für 1994 bis 1998 einen von 9 Millionen Franken und für 1999 bis 2003 von 8 Millionen Franken. Mit dem dritten Rahmenkredit beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat, die Wirksamkeit des Rahmenkredits zu überprüfen und Bericht zu erstatten. Kurz zusammengefasst ergab die Erhebung zum verlangten Bericht, dass die Menge der transportierten Güter zugenommen hatte, dies aber bei der Bahn und beim strassengebundenen Transport. Auch zeigte sich klar, dass die mit der Bahn transportierten Güter tendenziell vor allem auf immer weiteren Distanzen zugenommen hatte. Die Rahmenkredite wurden nicht ausgeschöpft, da zu wenige Subventionsgesuche eingingen. In diesem Zusammenhang kann auch erwähnt

werden, dass der Bund seinerseits im gleichen Zeitraum ebenfalls Beiträge an den Ausbau der Bahninfrastruktur und im Bereich des Gütertransportes leistete oder geleistet hat. Der letzte Rahmenkredit wurde lediglich zu 20 Prozent ausgeschöpft. Favorisiert wurden oder werden vor allem Ganzzüge mit Massengütern wie Erdöl oder Baumaterialien. Damals gehörte zum Beispiel auch noch der Transport von Zuckerrüben dazu. Leider werden heute Zuckerrüben kaum noch mit der Bahn transportiert, sondern vor allem mit Lastwagen. Ein weiterer Teil ist der Transport von Containern, hier ist aber vor allem der Transport über weite Strecken sinnvoll und rentabel, so zum Beispiel aus der Schweiz in die Hochseehäfen. 70 Prozent des alpenquerenden Güterverkehrs werden in der Schweiz mit der Bahn, 30 Prozent auf der Strasse transportiert. Die Bahn hat hier einen erfreulich grossen Anteil am Gütertransport, aber eben auf Langstrecken.

Im Kanton Zürich, dem Ziel dieser Einzelinitiative, kennen wir vor allem den Transport von Kies mit der Bahn. Hier wurde im Richtplan festgelegt, dass 35 Prozent des Volumens mit der Bahn transportiert werden muss. Mit der neuen Vorlage 5533, Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung, wird diesem Richtplaneintrag entsprochen und ein weiterer Schritt in Bezug auf den Gütertransport per Bahn gemacht: Ab einer definierten Grösse muss das Material per Bahn transportiert werden. Diese Vorlage wurde auch von den betroffenen Fachverbänden begrüsst. Die Fachverbände begrüssen eine Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene. Bei dieser Vorlage handelt sich um eine machbare und wirtschaftlich tragbare Lösung.

Der in Ziffer 1 litera b gestellten Forderung, Förderung des Transports von Aushub und Baumaterialien, wird mit der Vorlage 5533 bereits Rechnung getragen. Der Forderung von Ziffer 1 litera a, Siedlungsabfälle, Kehricht, Schlacke et cetera, stehen wir kritisch gegenüber. Ich kann mir nicht vorstellen, wie wunderbar es sein muss, wenn der gesammelte Hauskehricht in Kehrichtwagen gepresst und die wohlriechenden Säcke aufplatzen. Nun darf diese Sosse nochmals umgeladen und dann mit der Bahn in die Verbrennung geführt werden – guten Appetit.

Bei den weiter aufgeführten Stoffen ist es nicht ganz so schlimm, aber es ist fraglich, ob dieser Umschlag nur entfernt wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Wie bereits erwähnt ist der grösste Nutzen des Güterlandtransportes auf langen Strecken. Die hier aufgeführten Stoffe werden kleinräumig eingesammelt. Es macht keinen Sinn, hier nochmals umzuladen. Der Aufwand in Bezug auf die Infrastruktur und für das Handling stehen in keinem Verhältnis. Ein weiterer Faktor ist hier auch noch

die Verfügbarkeit des Trassees. Wir haben heute schon Schwachstellen, wo der Personenverkehr am Limit läuft. Einen neuen Fonds zu schaffen, um diese Vorgaben zu finanzieren, läuft Richtung Planwirtschaft. Mir ist nicht bekannt, dass aus den von den Initianten aufgeführten Quellen überflüssige Mittel für die Finanzierung vorhanden sind.

Darum stellen wir den Antrag, diese Einzelinitiative nicht zu unterstützen.

Marc Bourgeois (FDP, Zürich): Wir haben schon viele Argumente pro und kontra gehört, denen wir im Wesentlichen zustimmen können. Die Einzelinitiative kann sicher nicht als Schnellschuss qualifiziert werden, sie stammt von einem qualifizierten Absender. Sie verfolgt verschiedene Ziele, wobei die Umweltziele, insbesondere die CO<sub>2</sub>-Reduktion, sicher im Vordergrund stehen. Die Bewältigung des Klimawandels ist eine Herkulesaufgabe. Die Aufgabe ist zu wichtig und zu teuer und sie muss vor allem zu schnell erledigt werden, als dass wir uns hier teure und falsche Anreize und wenig wirksame Systeme leisten können.

Für die FDP hat sich daher bei der Beurteilung der Initiative die Frage gestellt, ob der Umweltfranken hier gut eingesetzt ist, ob das gewählte gesetzgeberische Verfahren mit dem Fonds zweckmässig ist und ob es genügend schnell wirkt. Wie sieht es konkret mit dem CO2-Einsparpotenzial aus? Wir haben es vorher noch ohne Zahlen gehört: Tendenziell lohnt sich Gütertransport für diese bahnaffinen Güter vor allem, wenn sie regelmässig anfallen und über grössere Strecken transportiert werden. Die KEZO (Kehrichtverwertung Zürcher Oberland) hat aufgrund einer Anfrage von Paul Stopper, also des Einzelinitianten, durchgerechnet, was erreicht werden könnte, wenn der gesammelte Abfall per Bahn von Uster nach Hinwil transportiert würde. Das Resultat war ein Preis von 19'000 Franken pro eingesparter Tonne CO<sub>2</sub>, das ist mehr als der hundertfache Preis für alternative Inlandmassnahmen und noch ein Vielmehrfaches als der Preis für kompensatorische Auslandmassnahmen. Das ist zwar nur ein Beispiel, aber es zeigt einfach, dass die Schiene auch bei bahnaffinen Gütern nicht automatisch besser ist als die Strasse, vor allem bei kurzen Strecken.

Die FDP hat sich auch die Frage gestellt, ob das gewählte Vorgehen zeitnah greift. Wenn wir optimistisch sind, wären erste Projekte vielleicht im Jahr 2030 umgesetzt. Denn es ist in Betracht zu ziehen, dass unser Bahnnetz tagsüber die Kapazitätsgrenzen erreicht hat, und wir wissen alle, was das bedeutet, wenn wir von einem raschen Ausbau im ÖV-Bereich reden und wie lange das geht.

Fazit: Die Einzelinitiative führt bei einem hohen Preisschild zu relativ geringen CO<sub>2</sub>-Einsparungen, die überdies relativ spät kommen. Und sie bindet damit Mittel, die andernorts für wirksamen und raschen Klimaschutz fehlen, denn auch den Umweltfranken können wir nur einmal ausgeben. Und wenn es schnell gehen muss, sind dezentrale Lösungen, gesteuert über Anreize wie CO<sub>2</sub>-Gesetze einfach geeigneter. Es spricht aber nichts dagegen, Güter auch innerhalb des Kantons fallweise auf die Bahn zu verladen. Einen Fonds und ein Spezialgesetz braucht es dafür aber nicht, sondern vielmehr ganz konkrete Projektideen. Die FDP favorisiert technologieneutrale Anreize, wie sie beispielsweise das genannte CO<sub>2</sub>-Gesetz bietet.

Aus diesen Gründen und Überlegungen lehnt die FDP die Einzelinitiative ab, dankt dem Initianten aber für die Anregung zum Weiterdenken. Und wir können uns sehr gut vorstellen, dass die eine oder andere Komponente aus dieser reichhaltigen Einzelinitiative rasch zu einem Thema werden könnte. Wie es Thomas Forrer gesagt hat: Wenn eine Unterstützung zustande kommt, sind wir selbstverständlich bereit, bei der Umsetzung konstruktiv mitzuwirken. Man kann auch aus dieser Einzelinitiative etwas machen, wenn man etwas daran arbeitet. Besten Dank.

#### Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative KR-Nr. 148/2019 stimmen 28 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

#### 4. Zeit für neue S-Bahn-Haltestellen

Einzelinitiative Paul Stopper, Uster, vom 29. April 2019 KR-Nr. 149/2019

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Zürcher Gesetze reiche ich folgende Einzelinitiative ein:

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat zulasten des «Verkehrsfonds»<sup>1</sup> gemäss Art. 30 des «Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG)» vom 6. März 1988 (mit seitherigen Ergänzungen) einen Rahmenkredit für die Verwirklichung von neuen, zusätzlichen S-Bahn-Haltestellen auf dem Gebiet des Kantons Zürich.

### Begründung:

Die Zürcher S-Bahn hat sich im Laufe der bald 30-jährigen Betriebszeit als äusserst erfolgreich gezeigt und bewährt.

Allerdings fahren die S-Bahn-Linien vielfach an nahe der Bahn gelegenen und auch an neu entstandenen Siedlungen nahe bei der Bahn in städtischen Gebieten vorbei. Auch im ländlichen Raum fährt die S-Bahn ab 2019 im Halbstundentakt, aber ein beträchtlicher Teil der direkt an der Bahn lebenden Bevölkerung kann von diesem attraktiven Angebot nicht profitieren, weil keine Bahnhaltestellen in deren Nähe existieren. Gleichzeitig bestehen zB im Fall der Tösstallinie zwischen Bauma und Wald an der parallelführenden Kantonsstrasse für die Nacht-Buskurse Haltestellen exakt an denjenigen Stellen, an denen auch eine Bahnhaltestelle am Tag nützlich und sinnvollwäre.

Damit die S-Bahn ihre Wirkung voll entfalten kann, insbesondere mit der vom ZVV angedachten weiteren Ausbauschritt G2, ist das Haltestellennetz zu überprüfen und dort, wo es angezeigt ist, müssen neue Haltestellen erstellt und betrieben werden.

Mit neuen Haltestellen würden sich die Reisezeiten der S-Bahn-Linien verlängern. Es besteht also ein Zielkonflikt zwischen den durchfahrenden und den an den neuen Haltestellen zu- und aussteigenden Fahrgästen. Dieser Konflikt ist mit unterschiedlichen Betriebsweisen zu lösen, d.h. mit Eil-S-Bahnen und solchen S-Bahnlinien, die an allen Haltestellen halten und in den Knoten gute Umsteigemöglichkeiten auf die raschen S-Bahn-Linien aufweisen. Das ist ein bewährtes Konzept bei allen S-Bahnen, insbesondere auf der SBB Glatttallinie Zürich – Uster – Wetzikon – Rapperswil und teilweise am rechten Seeufer.

§ 30. Die Investitionen gemäss diesem Gesetz werden durch einen Fonds finanziert. Ausgenommen sind die Kosten von Parkierungsanlagen gemäss § 5, für welche allgemeine Staatsmittel eingesetzt werden.

*(...)* 

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Verkehrsfonds

<sup>§ 31. 1</sup> Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Voranschlag jährliche Einlagen von mindestens 70 Mio. Franken zu. Der Regierungsrat erstattet jährlich mit dem Voranschlag Bericht über den Stand des Fonds sowie über das Investitionsprogramm und dessen Finanzierung.

Die Erfahrungen sowohl bei uns als auch im Ausland zeigen, dass neue S-Bahn-Haltestellen generell gut angenommen werden, weil die Ziele meistens umsteigefrei und rascher erreicht werden können (zB Hardbrücke, Glanzenberg, Hegi, Saalsporthalle, heute Sihl-City, etc.). In der folgenden Tabelle werden mögliche neue Haltestellen-Standorte an den einzelnen Linien aufgezeigt.

Linie	Neue Haltestellenstandorte
Zürich – Dietikon (– Killwangen)	Dietikon-Silbern
Zürich – Oerlikon – Seebach – Otel-	Hürst, Regensdorf-Industrie
finqen	
Zürich – Stadelhofen – Effretikon –	Dietlikon-Industrie, Brütti-
Winterthur	sellen-Dörfli, Winterthur-
	Försterhaus
Effretikon – Pfäffikon – Wetzikon	Effretikon-Nord, Fehraltorf-
	Industrie,
	Pfäffikon-Witzberg, Pfäf-
	fikon-Irgenhausen,
	Auslikon, Wetzikon-Kirche
Oerlikon – Uster – Rapperswil	Hallenstation/Züspa, Hagen-
	holz/Auzelg,
	Dübendorf-EMPA, Düben-
	dorf-Gfenn,
	Volketswil-Industrie, Obe-
	ruster, Wetzikon-Medikon,
	Bubikon-Industrie, Rüti-Süd
Oerlikon – Bülach	Höri/Kaserne
Winterthur – Frauenfeld	Winterthur-Spital/Kantons-
	schule,
	Römerbrücke, Technorama,
	Gundetswil
Winterthur – Will	Winterthur-Spital/Kantons-
	schule,
	Römerbrücke (dafür Aufhe-
	bung Grütze)
Winterthur – Bülach	Winterthur-Schosstal
Winterthur – Schaffhausen	Winterthur-Veltheim
Winterthur – Stein a.Rh.	Waltalingen

Winterthur – Bauma – Wald	Winterthur-Berseen, Saland (verschieben zur Dorfmitte), Juckern/Dillhaus, Alt-Landenberg, Wellenau, Lip-	
	perschwändi,	
	Schmittenbach, Fischtel, Jo-	
	natal, Wald-Nord, Wald-Süd	
SZU – Sihltal	Hürlimann-Areal	
SZU – Üetliberg	Hürlimann-Areal, Giess-	
	hübel (evtl. verschieben auf	
	Brücke), Borrweg	
Thalwil – Sihlbrugg – Zug	Wiedereröffnung Sihlbrugg	
Wädenswil – Samstagern (-Einsie-	Wädenswil-Reidbach <sup>1</sup>	
deln)		

Über den «Ausbauschritt 2035» des strategischen Entwicklungsprogramms Eisenbahninfrastruktur des Bundes soll lediglich die Haltestelle «Wädenswil-Reidbach» an der Strecke Wädenswil – Samstagern der Südostbahn finanziert werden (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 2018). Alle anderen Haltestellen müssen vom Kanton finanziert werden. Dazu besteht aber gemäss Art. 30 des kantonalen «Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr» vom 6. März 1988 der Verkehrsfonds, welchem der Kantonsrat jedes Jahr Einlagen von mindestens 70 Mio. Franken tätigen muss. Die Finanzen sind also schon lange vorhanden.

Ratspräsident Dieter Kläy: Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Markus Bärtschiger (SP, Schlieren): Was nützt Ihnen eine komfortable, pünktliche, schnelle und jede Viertelstunde fahrende S-Bahn, wenn sie dort, wo Sie wohnen, dort, wo Sie arbeiten, dort, wo Sie Ihre Freizeit verbringen, nicht hält? Nicht viel bis gar nichts. Der Einzelinitiant hat recht, wenn er davon spricht, dass die Zürcher S-Bahn erfolgreich ist. Er hat aber auch recht, wenn er sagt, dass ein beträchtlicher Teil der

direkt an der Bahn lebenden Bevölkerung vom heute attraktiven Angebot nicht profitieren kann. Das Haltestellenangebot konnte in den letzten Jahren der Siedlungsentwicklung nicht folgen.

Es ist der SP-Fraktion sehr wohl bewusst und augenscheinlich auch dem Initianten, dass im Bereich der S-Bahnen – Stichwort Ausbau S-Bahn 2G – sehr viel beschlossen ist und geplant wird. Damit die S-Bahn ihre Wirkung voll entfalten kann, ist aber auch das Haltestellennetz zu überprüfen. Dass sich mit neuen Haltestellen ein Zielkonflikt zwischen den durchfahrenden und den neu an den neuen Haltestellen zu- und aussteigenden Fahrgästen ergibt, ist klar. Wir glauben aber, dass der Komfortgewinn der direkten Erreichbarkeit der Ziele ohne das Umsteigeprozedere auf andere öffentliche Verkehrsmittel die teilweise Verlängerung der Fahrzeiten aufwiegen kann. Dass dies nicht bei allen möglichen zusätzlichen Haltestellen, die der Einzelinitiant in seiner langen Liste aufzählt, wirklich so ist, bleibt aber von uns unbestritten. Es obliegt dem ZVV (Zürcher Verkehrsverbund) beziehungsweise dem Regierungsrat, in der Folge sinnvolle Haltestellen zu eruieren und deren Auswirkungen auf das S-Bahn-System aufzuzeigen. Die SP unterstützt deshalb die vorliegende Einzelinitiative grossmehrheitlich.

Ulrich Pfister (SVP, Egg): Die Einzelinitiative Stopper verlangt die Schaffung von neuen S-Bahn-Haltestellen, da sich seit Einführung der S-Bahn vor bald 30 Jahren das Siedlungsgebiet verändert habe und neue grosse Siedlungen nicht direkt an bestehenden S-Bahn-Haltestellen liegen würden. Der Erfolg der S-Bahn ist wohl mit eine Ursache, dass grosse neue Siedlungen erstellt wurden. So sind die Gebiete um die S-Bahn-Anschlüsse massiv gewachsen – auch weg vom ehemaligen Bahnhof. Das Zubringernetz ist gewachsen und wird ständig den neuen Gegebenheiten angepasst.

Wie es die Bezeichnung der S-Bahn sagt, handelt es sich um eine Schnellbahn. Mit den zusätzlichen Haltestellen verlangsamt sich die S-Bahn massiv und wir können schon bald von einer Tramverbindung sprechen. Die Geschwindigkeit der direkten Verbindungen ist neben der Taktdichte ein weiteres Qualitätsmerkmal unserer S-Bahn. Hier bedarf es einer Güterabwägung. Mit den neu geforderten S-Bahn-Haltestellen entfällt nicht der Bedarf an einem Zubringernetz. Dieses ist weiterhin notwendig. Einzelne Anpassungen im Haltestellennetz können durchaus sinnvoll sein, hier vertrauen wir dem ZVV. Der ZVV hat in der Vergangenheit immer gezeigt, dass er sich am Bedürfnis der Kunden orientiert und das Netz entsprechend ausbaut. In Bezug auf S-Bahn-

Haltstellen vertrauen wir auf das umsichtige zukunftsgerichtete Handeln des ZVV. Grössere Schritte im Ausbau sind bis 2035 nicht möglich, punktuelle Anpassung werden aber immer vorgenommen.

Wir werden die Einzelinitiative nicht unterstützen.

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil): Volketswil hat 18'600 Einwohner und ist der grösste Ort in der Schweiz ohne Bahnhof. Als Gemeindepräsident von Volketswil sage ich: Das muss dringend geändert werden. Daher subito eine S-Bahn-Haltestelle! Besten Dank (Heiterkeit).

#### Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative KR-Nr. 149/2019 stimmen 42 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

# 5. Gesetz über die Gebäudeversicherung (GebVG)

Antrag der Redaktionskommission vom 5. Juli 2019 Vorlage 5491b

Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat diese Vorlage geprüft und wir haben keine Änderungen vorgenommen. Besten Dank.

#### Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 wird wie folgt geändert:

§§ 2 und 2a neuer Titel nach § 39 VI. Prävention § 39a Titel VI bis X werden zu Titeln VII bis XI II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 163 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5491b zuzustimmen.

Ratspräsident Dieter Kläy: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Geschäft ist erledigt.

# 6. Mehr Sicherheit, Umweltschutz und Markt im Strassenverkehr durch Selbstkontrolle der Branche

Antrag des Regierungsrates vom 13. März 2019 zum Postulat KR-Nr. 297/2016 und gleichlautender Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 4. Juli 2019 Vorlage 5526

Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Mit der Vorlage 5526 betreffend das Postulat 297/2016 beantragt der Regierungsrat, das Postulat von Barbara Schaffner und Mitunterzeichnenden als erledigt abzuschreiben. Anzumerken ist, dass es sich beim Vorstoss ursprünglich um eine Motion gehandelt hat, die von den Motionären in ein Postulat umgewandelt wurde.

Mit dem Postulat wurde der Regierungsrat aufgefordert, die Verkehrsabgabenverordnung dahingehend anzupassen, dass die sechs Strassenverkehrsämter des Kantons Zürich an den Standorten Zürich-Albisgütli, Winterthur, Regensdorf, Hinwil, Bülach und Bassersdorf die regelmässige Fahrzeugprüfung an Private delegieren können. Nach dem Willen der Postulanten sollte das Strassenverkehrsamt nur noch die Aufsicht über die privaten Prüfer wahrnehmen.

Im Lauf der Beratung der Vorlage in der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit zeigte sich, dass die vom Postulat geforderte Delegationsmöglichkeit bereits besteht und dass die kantonalen Zulassungsbehörden die amtlichen periodischen Fahrzeugprüfungen in Übereinstimmung mit Bundesrecht Betrieben oder Organisationen übertragen können, die für die vorschriftsgemässe Durchführung Gewähr bie-

ten. Diese Betriebe und Organisationen, welche die amtlichen periodischen Fahrzeugprüfungen durchführen wollen, müssen strenge, ebenfalls im Bundesrecht geregelte Voraussetzungen erfüllen.

Im Kanton Zürich übernimmt bereits eine private Organisation solche periodischen Fahrzeugprüfungen, und zwar der Touring Club der Schweiz (TCS). Der TCS betreibt im Kanton Zürich seit geraumer Zeit drei stationäre und eine mobile Prüfstation, wobei der Kanton weiterhin für die Aufsicht zuständig ist. Der Vertrag wurde gerade erst erneuert. Mehr als diese drei stationären und eine mobile Prüfstelle will der TCS laut Aussage der Regierung gar nicht, weil es sich wirtschaftlich nicht rechnet.

Als zusätzliches Element soll nun das Reperaturbestätigungsverfahren eingeführt werden, eine geniale Sache. Dadurch müssen Autobesitzerinnen und Autobesitzer für Nachkontrollen von kleineren Reparaturen nicht mehr ins Strassenverkehrsamt fahren, sondern können sich die Reparatur beim Garagisten in der näheren Umgebung bestätigen lassen. Dieses System gibt es bereits im Kanton Sankt Gallen und es hat sich dort bewährt. Den Rahmenvertrag für das Reperaturbestätigungsverfahren zwischen dem Autogewerbeverband und dem Kanton Zürich wurde bereits abgeschlossen.

Es ist wichtig, dass das Verfahren von hoher Qualität ist, denn der «Brand» «frisch ab MFK (*Motorfahrzeugkontrolle*)» ist aus Kundensicht ein sehr wichtiger Wert, das heisst, dass man sich als Kunde darauf verlassen können muss. Momentan ist man mit Hochdruck daran, solche Garagen zu finden, die diese Kontrollen anbieten können. Laut Sicherheitsdirektion soll das Reperaturbestätigungsverfahren im ersten Quartal 2020 anlaufen.

Im Namen der einstimmigen Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit bitte ich Sie, der Vorlage 5526 zuzustimmen und das Postulat 297/2016 als erledigt abzuschreiben. Besten Dank.

Ratspräsident Dieter Kläy: Ich erinnere daran, dass wir hier eine Redezeit von zwei Minuten haben.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Der Kommissionspräsident hat sich schon positiv zur Wirkung unseres Vorstosses geäussert, und ich nehme an, mein Mitinitiant Christian Müller wird Ihnen das Reparaturbestätigungsverfahren noch weiter ausführen, die Garagisten haben an diesem Schritt schon lange gearbeitet. Das ist auch aus der Sicht der Grünliberalen ein Schritt in die richtige Richtung, aber nur ein kleiner

Schritt im Verhältnis zu dem, was wir gerne erreicht hätten. Wir hätten die Garagisten gerne stärker in das gemeinsame Ziel, den Strassenverkehr sicherer zu machen und die Autos verstärkt auf die Einhaltung der Umweltvorschriften zu überprüfen, einbezogen. Sie sollten mehr Kompetenzen oder zumindest vermehrte Anreize erhalten, Mängel jedes Mal zu beheben, wenn sie ein Fahrzeug sehen und nicht nur wenn der Zwang durch die bevorstehende Prüfung entsteht. Die Kontrollen in den Garagen finden nämlich deutlich häufiger statt als diejenigen auf dem Strassenverkehrsamt. Zudem wissen wir spätestens seit dem Dieselskandal und den Abstürzen der Boeing 737 MAX, dass Umwelt- und Sicherheitsprobleme im Verkehr vermehrt in der Software und weniger in der Mechanik zu suchen sind. Die Strassenverkehrsämter führen aber nur mechanische Tests durch.

Die zukünftige Entwicklung geht immer mehr in Richtung elektronischer Kontrollen. Es braucht spezialisierte Software und Geräte, die bei Garagisten, die auf eine bestimmte Marke spezialisiert sind, vorhanden sind. Wie kann das Strassenverkehrsamt da in Zukunft und markenübergreifend mithalten? Wäre nicht schon rein aus dieser Sicht eine vermehrte Delegation von Prüfungen sinnvoll? Wir erwarten vom Strassenverkehrsamt, dass es sich diese Fragen stellt und sich auch in Zukunft darauf ausrichtet. Dabei soll vermehrt auf das Wissen und die Erfahrung von privaten Marktteilnehmern zurückgegriffen werden. Für heute können wir das Postulat aber abschreiben.

Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich): Eine Delegation der Fahrzeugprüfung an die Garagisten reduziert die Aufgaben und die Kosten der Strassenverkehrsämter. Für die Fahrzeughalter fällt der Zeitaufwand zur Vorführung weg. Weiter kann mit marktgerechten Methoden sichergestellt werden, dass die notwendige Prüfkapazität vorhanden ist. Ich will die Sache hier jetzt nicht in die Länge ziehen. Ich schliesse mich dem Kommissionspräsidenten und meiner Vorrednerin an. Das Postulat kann zustimmend abgeschrieben werden.

Beatrix Stüssi (SP, Niederhasli): Der Forderung, dass Fahrzeugprüfungen an Private übertragen werden sollen, wird mit den Verträgen mit dem TCS bereits seit längerem nachgekommen. Bei der laufenden Projektarbeit «Reparaturbestätigungsverfahren» werden auch Sicherheitsund Umweltschutzüberlegungen aufgenommen. Das Postulat kann somit als erledigt abgeschrieben werden, mit dem Auftrag an die Projekt-

gruppe, ihre Arbeit so anzugehen, dass das Reparaturbestätigungsverfahren möglichst rasch und im Sinne des Postulates umgesetzt werden kann. Dies sollte ja möglich sein, weil das Rad nicht neu erfunden werden muss, da ein solches Verfahren im Kanton Sankt Gallen bereits umgesetzt wird.

Christian Müller (FDP, Steinmaur): Es ist tatsächlich so, dass es heute für die Privatwirtschaft bereits möglich wäre, die periodischen Prüfungen anzubieten. Allerdings ist es schwierig, dies auch wirtschaftlich zu betreiben, wenn zu viele Player im Markt sind. Mit den sechs Standorten hat das Strassenverkehrsamt flächendeckend über den Kanton hier eine hohe Kapazität. Ein Ziel des Postulates wird jedoch in absehbarer Zeit erfüllt: Das Reparaturbestätigungsverfahren RBV konnte in Zusammenarbeit mit dem Zürcher Autogewerbeverband aufgegleist werden und sollte im Verlauf des nächsten Jahres umgesetzt werden können. Allerdings dürfte das nicht, wie vom Kommissionssprecher erwähnt, im ersten Quartal erfolgen. Aufgrund der EDV beim Strassenverkehrsamt ist hier eine gewisse Verzögerung entstanden, aber wir hoffen doch, dass wir das im nächsten Jahr zustande bringen. Dies wird dann eine wesentliche Vereinfachung für die Bevölkerung geben und zugleich auch ermöglichen, dass für die periodischen Kontrollen mehr zusätzliche Kapazität frei wird, damit der Kanton Zürich den Auftrag, diese Kontrollen zeitgerecht durchzuführen, auch erfüllen kann. Ich möchte mich hier für die gute Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen herzlich bedanken.

Im Bereich Umweltschutz ist auf nationaler Ebene ein Vorstoss zur Wiedereinführung der Abgasnachkontrollen hängig. Eine Wiedereinführung dieser Kontrollen könnte sicher dazu beitragen, dass die Fahrzeuge während der gesamten Lebensdauer die Anforderungen an Lärm und Abgasausstoss auch erfüllen. Ob die Ausgestaltung der periodischen Kontrollen den Anforderungen der Zukunft weiterhin gerecht wird, werden wir im Auge behalten. Dem Fortschritt der Digitalisierung muss hier Rechnung getragen werden. Ob das auch in Zukunft noch von einem Generalisten, wie es das Strassenverkehrsamt ist, erledigt werden kann, wird sich noch zeigen. Die FDP stimmt der Abschreibung des Postulates zu.

Renate Dürr (Grüne, Winterthur): Das Postulat verlangt eine rechtliche Anpassung für etwas, das mit geltendem Recht bereits möglich ist. Ob-

wohl die Delegation von Fahrzeugprüfungen an Private durch das Bundesrecht bereits möglich ist, verzichtet die Branche nach wie vor und noch heute weitestgehend auf die Möglichkeit, da es sich finanziell nicht rentiert. Genau der von Kollegin Schaffner erwähnte Dieselskandal schwächt das Vertrauen in die Autobranche. Für uns ist es unverständlich, wie die GLP, die doch auch das Grün in ihrem Namen trägt, ein solch blindes Vertrauen in die Autobranche setzt.

Mit dem Vorschlag des Regierungsrates, das Reparaturbestätigungsverfahren einzuführen, sind wir einverstanden.

Regierungsrat Mario Fehr: Auch ich werde mich an die Zwei-Minuten-Regelung halten. Ich bedanke mich für die freundliche Aufnahme dessen, was wir gemeinsam mit dem Autogewerbeverband Schweiz, Sektion Zürich, zustande gebracht haben. Wir können hier tatsächlich von einer Win-win-Situation ausgehen. Die zuständigen Stellen, inklusiv der zuständige Regierungsrat, Herr Müller, erwidert den freundlichen Dank. Die Zusammenarbeit war sehr gut. Herr Müller hat darauf hingewiesen, dass es noch technische Umsetzungsschwierigkeiten gibt. Noch diese Woche wird die Arbeitsgruppe wieder tagen, und wir hoffen tatsächlich, dass wir das im Jahr 2020 noch realisieren können. Die Lösung ist praktikabel. Sie ist bürgerinnen- und bürgerfreundlich. Sie ist auch ökologisch, weil weniger lange Wege gefahren werden müssen. Es ist insgesamt eine gute Lösung und man könnte sagen: Wir hätten eigentlich selber darauf kommen können. Aber wir bedanken uns bei den Postulanten und beim Autogewerbe, dass sie unseren Denkprozess beschleunigt haben. Merci vielmal.

Ratspräsident Dieter Kläy: Die vorberatende Kommission schlägt die Abschreibung des Postulates vor. Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt. Somit ist das Verfahren beendet.

Das Postulat KR-Nr. 297/2016 ist abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

# 7. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG)

Antrag des Regierungsrates vom 12. Dezember 2018 und geänderter Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 9. Juli 2019

Vorlage 5511a

Benjamin Fischer (SVP, Volketswil), Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG): Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Gesetzesänderung einzutreten und in der Detailberatung der materiell unveränderten Vorlage 5511a zuzustimmen. Sie hören richtig, einstimmig, es ist also eine grosse Einigkeit vorhanden, vielleicht auch zuhanden der anwesenden Medienschaffenden. Es ist doch auch gut, dass man einmal darüber berichten kann – im Hinblick auf die nächsten Traktanden (Vorlagen 5534a und 79a/2017) –, dass auch grosse Einigkeit bestehen kann.

Kurz zur Ausgangslage: Für die Auszahlung von Kinderzulagen sind im Kanton Zürich 53 verschiedene Familienausgleichskassen zuständig. Obschon die Auszahlung pro Kind mit einheitlich 200 beziehungsweise 250 Franken geregelt ist, reichen die Beitragssätze, den Arbeitgebende pro Arbeitnehmende in die Kassen einzahlen müssen, von 0,73 bis 2,05 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Diese Ungleichheit beruht auf strukturellen Unterschieden: Angestellte in Niedriglohn-Branchen, wie zum Beispiel die Gastrobranche. Diese ist hier sehr typisch: Sie haben dort natürlich eine niedrigere Lohnsumme, auf die Abgabe entfällt, und sie haben tendenziell mehr Kinder als solche mit höheren Löhnen. Arbeitgebende, die einer Kasse mit tieferen Lohnsummen angehören, müssen deshalb oft höhere Ausgaben für die Kinderzulagen finanzieren.

Die beantragte Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen dient dazu, die Beitragssätze der unterschiedlichen Familienausgleichskassen etwas anzugleichen. Die Änderung beruht auf der am 12. März 2018 vom Kantonsrat überwiesenen Motion Kantonsratsnummer 414/2016 des ehemaligen Kantonsrates Ernst Bachmann der SVP und unseres Ratskollegen Hanspeter Göldi, SP.

Das vorgeschlagene Zürcher Teillastenausgleichsmodell nimmt auf die spezifische Risikolage im Kanton Zürich Rücksicht, weist für die Kassen wegen der geringen Volatilität des Modells eine hohe Planbarkeit sowie eine gewisse Risikotoleranz auf, weil geringe Disparitäten nicht ausgeglichen werden.

Die Gesetzesänderung hätte auf der Datenbasis von 2017 zur Folge, dass 21 Kassen Abgaben in der Höhe von 48 Millionen Franken in den Lastenausgleich bezahlen müssten, während etwa gleich viele Familienausgleichskassen Beiträge in dieser Höhe erhielten. Die höchste Abgabe beliefe sich auf 22,5 Millionen Franken und der höchste Beitrag würde um die 34 Millionen Franken betragen.

Zürich wäre nicht der erste Kanton, der einen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einführt. Derzeit kennen 18 Kantone einen vollen oder teilweisen Lastenausgleich. Im Übrigen wurde letztes Jahr eine Motion an den Bundesrat überwiesen, worin die Einführung eines vollen Lastenausgleichs verlangt wird. Das wird nun auf Bundesebene behandelt, aber so lange wollten wir natürlich nicht warten.

Die Gesetzesänderung war in der Kommission unbestritten. Namens der KSSG bitte ich Sie, darauf einzutreten und in der Detailberatung der materiell unverändert gebliebenen Vorlage zuzustimmen. Besten Dank.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Am Anfang dieser Debatte steht ein Exkurs zum Kantonsratsbeschluss vom 19. Januar 2009 – es gibt noch Kantonsräte, die damals schon anwesend waren – zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen, das war das EG FamZG, Vorlage 4521. Mit einer Zustimmung von 138 Ja, null Nein und 4 Enthaltungen zur Vorlage 4521b hatte der Kantonsrat in der Schlussabstimmung ein Einführungsgesetz ohne Lastenausgleich beschlossen. Der Kantonsrat war damals klar der Auffassung, dass die Branchen eine spezifische Regelung für ihre Familienausgleichskassen ohne grosse Disparitäten bei den Beitragssätzen treffen können und werden. Eine kleine Anmerkung: Der Mehrheitsantrag zur Streichung der Paragrafen 7 bis 12 in der Vorlage 4521a obsiegte damals klar. Am 19. Dezember 2016 reichte dann Ernst Bachmann von der SVP Zürich, heute auf der Tribüne, wie der Präsident das angesprochen hat, als Erstunterzeichner die Motion ein für die Schaffung eines Lastenausgleichs unter den Familienausgleichskassen. Diese Motion wurde am 12. März 2018 mit 126 Ja und 25 Nein aus BDP- und FDP-Kreisen an den Regierungsrat überwiesen. Dass der Regierungsrat nicht unverzüglich an die Arbeit gehen konnte, ist dem Antrag auf Diskussion vom 27. Februar 2017 geschuldet. Schon Ende 2016 war also klar, dass die Disparitäten zwischen den Familienausgleichskassen mit dem höchsten Beitragssatz und den Familienausgleichskassen mit dem tiefsten Beitragssatz mindestens teilweise ausgeglichen werden müsste. Anmerkung: Diese zeitliche Verzögerung hat einige Kassen in eine finanzielle Schieflage gebracht. Eine Kasse befindet sich in Liquidation.

Die praktischen Erfahrungen der vergangenen zehn Jahre – es sind zehn Jahre vergangen – zeigen deutlich, dass ein Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen heute dringend nötig ist. In Branchen mit hohem Frauenanteil und tieferem Lohnniveaus sowie grossem Anteil an Teilzeiterwerbenden soll nun ein funktionierender Risikoausgleich zu den restlichen Branchen respektive Familienausgleichskassen im Kanton Zürich eingeführt werden. die Beitragssätze, die an die Familienausgleichskassen entrichtet werden müssen, wären mit dem vorgesehenen Teillastenausgleich zumindest angeglichen. Die Gesetzesvorlage bezweckt, dass 21 Kassen eine Abgabe leisten und ungefähr gleich viele einen Beitrag erhalten. Ein Lastenausgleich ist immer eine Umverteilung, in diesem Fall von ungefähr 48 Millionen Franken, was bei einer ausgerichteten Summe von 862 Millionen Franken auch für die SVP-Fraktion eine annehmbare Grösse ist. Der Präsident hat die Datenbasis bereits erklärt, wir greifen auf Daten des Jahres 2017 zurück. Mit 53 Familienausgleichskassen für rund 114'000 Arbeitgeber und 66'000 Selbstständigerwerbende mit einer beitragspflichtigen Lohnsumme von rund 76,6 Milliarden Franken ist es also ein ziemlich grosser Brocken, und wir machen hier eine kleine Übung. Der bundesrechtliche Rahmen sieht vor, dass die Kantone Lastenausgleichssysteme einführen können. Mit der Zustimmung zur Vorlage 5511a schafft auch der Kanton Zürich einen angemessenen Teillastenausgleich.

Die SVP-Fraktion stimmt zu und empfiehlt Ihnen heute, von einer Diskussion gegen einen Teillastenausgleich abzusehen, obwohl aus Bundesbern eine Lösung am politischen Horizont abzeichnet. Ich danke Ihnen für die Zustimmung.

Hanspeter Göldi (SP, Meilen): Als Arbeitnehmervertreter des Gastgewerbes und als solcher seit 40 Jahren Mitglied der Hotel- und Gastro-Union bin ich erfreut, dass die Arbeitgeber gemerkt haben, dass es ohne einen fairen Lastenausgleich nicht geht. Auch wenn die Finanzierung der Beiträge durch die Arbeitgeber erfolgt, sind wir Arbeitnehmer uns bewusst, dass eine ungerechte Belastung auch Auswirkungen auf die Löhne und Sozialleistungen der Angestellten hat. Mit dem heute vorliegenden Einführungsgesetz über die Familienzulage gibt es für die Wirtschaft keine zusätzliche Belastung. Es geht heute um eine faire,

solidarische Umverteilung. Die strukturell bevorzugten Kassen, Branchen leisten eine Abgabe an die strukturell benachteiligten Kassen. Für die gesamte Wirtschaft handelt es sich um ein Nullsummenspiel. Dass mit dem Lastenausgleich der Konkurrenzgedanke neutralisiert und die Ausgleichskassen nicht mehr effizient sein müssen, ist gerade umgekehrt: Ohne Lastenausgleich besteht kein Interesse, effizient zu arbeiten. Denn momentan bestimmen die strukturellen Bedingungen – Anzahl der Kinder und die Lohnsumme – hauptsächlich die Höhe der Kosten, des Beitragssatzes. Nach Einführung des Lastenausgleichs werden für alle Kassen dieselben Bedingungen geschaffen und der Konkurrenzkampf verlagert sich auf die Verwaltungskostenebene. Damit hat man einen effektiven Vorteil, wenn die Verwaltung kostengünstig geführt wird.

Ich kann hier auch sämtliche Arbeitgeber beruhigen: Es wird kein zusätzlicher Aufwand entstehen. Sie erstellen nach wie vor ganz normal ihre Lohnmeldungen an die Ausgleichskassen. Die Familienausgleichskasse meldet einmal im Jahr die Lohnsumme und die ausbezahlten Familienzulagen. Das vorgefertigte Berechnungsmodell ermittelt die abgabepflichtigen und empfangsberechtigten Kassen. In den letzten Monaten hatte ich einige Gespräche und Anfragen, weshalb ich mich nicht für den Volllastenausgleich, sondern für teillastenausgleichsberechtigte Kassen einsetze. Ich – und mit mir auch Gastro Zürich (Gastgewerbeverband) –, wir möchten nach wie vor einen Volllastenausgleich. Wir kennen aber die Realitäten im Kanton. In Anbetracht der historischen Entwicklung und der gegenläufigen Interessen der verschiedenen Anspruchsgruppen wäre eine zeitnahe Durchsetzung des Volllastenausgleichs heute leider nicht möglich. deshalb sehen wir im heute vorliegenden Teillastenausgleich einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung.

Helfen Sie mit, dass das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz jetzt so rasch wie möglich eingeführt wird. Ich danke der KSSG und dem Regierungsrat ganz herzlich, dass diese Gesetzesänderung in relativ kurzer Zeit vorgelegt werden konnte. Wir hoffen, dass dieses Gesetz jetzt dann auch so schnell wie möglich umgesetzt wird. Die betroffenen Branchen sind darauf angewiesen. Herzlichen Dank.

Linda Camenisch (FDP, Wallisellen): Die Kantone können autonom ein Lastenausgleichssystem einführen. Auf Bundesebene wird mittels Motion der volle Lastenausgleich verlangt. Allerdings wird es noch Jahre dauern, bis eine Vorlage ausgearbeitet ist und eine Regelung vorliegt. Kommt hinzu, dass ein nationaler Ausgleich in die Autonomie der Kantone eingreifen würde und die Umsetzung nach Einschätzung unseres Regierungsrates in einem konkreten Gesetz gar nicht möglich wäre.

Bereits 2008 lehnte der Kantonsrat den Vorschlag des Regierungsrates für einen vollen Lastenausgleich ab. Nun liegt ein Zürcher Modell mit einem Teillastenausgleich vor. Es berücksichtigt die Risikolage des Kantons Zürich. Die 53 Familienausgleichskassen haben ein grosses Mittelfeld mit wenigen Unterschieden und grosse Unterschiede zwischen wenigen Kassen. Das Zürcher Modell lässt eine gewisse Risikotoleranz zu, das heisst, es gibt keinen Ausgleich bei geringer Disparität, also keinen Bagatellausgleich. Es ist ein einfach anwendbares Modell mit einer Ausgleichsgrösse, hoher Nachvollziehbarkeit und wenig Aufwand. Die Kassen bekommen eine hohe Planbarkeit mit geringer Volatilität. Die Umverteilung ist ebenfalls vertretbar – so wenig wie möglich, so viel wie nötig. Wer überdurchschnittliche Lasten tragen muss, soll profitieren. Wer eine ausserordentlich gute Risikoanlage hat, soll seinen Beitrag leisten. Es ist vorgesehen, dass es eine Art Primat der Ausgleichskassen gibt, welche an die vertretbare Umverteilung einen Beitrag leisten müssen. Das Primat bedeutet, dass die Ausgleichsbeiträge anteilsmässig gekürzt würden, wenn mehr Ausgleichsbeiträge nötig wären. Umgekehrt würden die einzahlenden Kassen geschont, wenn ein geringerer Ausgleichsbedarf besteht. Die Zahl der beitragsberechtigten Kassen wird beschränkt. Die Strukturen werden mit diesem Gesetz erhalten und es kann vermieden werden, dass einzelne Kassen eingehen. Diese Arbeitnehmer würden nämlich in einem solchen Fall zur Kasse des Kantons kommen, zur SVA (Sozialversicherungsanstalt). Ein kantonales Angebot als Auffangkasse ist Pflicht. Die SVA ist bereits gross und muss viele Risiken schlucken. Ein voller Ausgleich würde aber eher Fehlanreize setzen, unwirtschaftliche Strukturen zu erhalten. Der Teillastenausgleich bietet hingegen eine gute Balance. 47 Millionen von 862 Millionen Franken werden umverteilt. Das entspricht 5 Prozent. Diese politische Grösse fand bei den Branchen breite Zustimmung, nicht zuletzt auch bei der SVA.

Diese Gesetzesänderung ist eine sorgfältig ausgearbeitete Vorlage und die FDP stimmt ihr zu. Danke.

Daniel Häuptli (GLP, Zürich): Die Einführung eines Lastenausgleichs zwischen den Familienausgleichskassen macht unseres Erachtens Sinn,

zumal Ausgleichskassen aufgrund unterschiedlicher struktureller Begebenheiten, wie Lohnniveau und Kinderzahl, unterschiedliche Risikosätze aufweisen, die sie nicht steuern können. Die Regierung hatte bereits einmal vorgesehen, einen Lastenausgleich einzuführen, und auch 18 andere Kantone kennen bereits einen Lastenausgleich. Wir müssen sehen, was die Zukunft bringt, aber aktuell scheint die vorgesehene Umsetzung mit einem teilweisen Lastenausgleich pragmatisch, balanciert und gut vorbereitet.

Wir werden diesen Änderungen zustimmen.

Kathy Steiner (Grüne, Zürich): Schon vor zehn Jahren bei der Diskussion um das Einführungsgesetz haben wir Grünen einen solchen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen gefordert. Das jetzige System führt dazu, dass die einen Ausgleichskassen schlechte Risiken haben und andere die guten Risiken abbekommen. Das liegt nicht an einem erfolgreichen Wettbewerb, sondern am unsolidarischen System. Insbesondere Ausgleichskassen aus Branchen mit tiefen Lohnsummen, einem hohen Mütteranteil und einer hohen Teilzeiterwerbsquote müssen bei geringem Beitragssubstrat hohe Leistungen finanzieren. Dies können sie nur über sehr hohe Beitragssätze. Ganz anders bei Ausgleichskassen, in denen vor allem gutverdienende Männer versichert sind. Sie können aufgrund der hohen Beitragssumme, verbunden mit relativ tiefen Lasten auch massiv tiefere Beitragssätze festlegen. Auch die ziemlich erstaunliche Anzahl von über 50 Ausgleichskassen nur im Kanton Zürich trägt nicht dazu bei, den Vollzug der Familienzulagen kostengünstig zu gestalten. Der Lastenausgleich ist das beste Mittel, um das unübersichtliche und ineffiziente «Kässeliwesen» in den Griff zu kriegen. Und es ist gut, dass jetzt endlich auch die bürgerliche Seite die Notwendigkeit dieses Lastenausgleichs einsieht, zumindest einmal eines Teillastenausgleichs. Viele Kantone haben einen Volllastenausgleich, und vor einem Jahr haben auch Nationalrat und Ständerat einem vollständigen Lastenausgleich zugestimmt. Die Diskussion ist also hier und heute noch nicht fertig.

Aber heute stimmen wir zumindest diesem ersten Schritt mit Teillastenausgleich zu.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Lieber Benjamin Fischer, meine Begeisterung für diese Vorlage war immer klein, es tut mir leid, dass ich da nicht in den Reigen des Lobes für die Vorlage einsteigen kann. Sie ist zwar pragmatisch gewählt, der Risikoausgleich ist «light». Wir

haben verschiedene Modelle geprüft. Wir haben einen intensiven Lastenausgleich mit sehr viel Kapital, das hin und zurück geschoben wird, geprüft, also etwas mit grossem bürokratischem Aufwand. Wir haben auch «lightlight» geprüft, diese Variante hätte dann wahrscheinlich diese bedrohten Kassen zu wenig entlastet, somit wäre das Problem nicht gelöst worden. Unsere Begeisterung war immer klein, wir haben die Motion auch nicht überwiesen, und zwar einfach nur, weil das Bundesgesetz eigentlich als Branchenlösung gedacht war. Familienausgleichskassen sind also vom Bund her als Branchenlösung legiferiert geworden. Ich muss zugestehen, die Branchenlösung hat versagt. Die Kosten für Kassen mit schlechtem Profil, mit hohen Kinderraten und kleinen Einkommen vorwiegend bei Frauen sind einfach zu gross. Wir haben jetzt aber einen Zwitter kreiert. Wir haben jetzt gesagt: Gut, wir bleiben trotzdem bei der Branchenlösung, machen hier ein bisschen Ausgleichszahlungen und so weiter. Ich sage euch, das ist Mehraufwand, das ist ineffizient. Jetzt muss ich einfach zugestehen: Ich hoffe, dass man, wenn dann die Bundesvorlage kommt, den Mut hat – den hätte ich jetzt als Mittepartei –, nicht eine Zwitterlösung als Mittevorschlag zu postulieren, sondern radikal zu sagen: Es gibt nur noch eine Ausgleichskasse. Und zwar ist das deshalb sinnvoll, weil die Ausgaben ja definiert sind. Es unterscheidet sich von den Krankenkassen. Die Krankenkassen können mit verschiedenen Modellen, mit Managed-Care-Modellen, mit dem Spital Männedorf und so weiter, verschiedene Profile und somit auch verschiedene Ausgaben und Kosten generieren, über Vertragswesen. Das ist bei der Familienausgleichskasse überhaupt nicht möglich, das ist dort durch die 250 und 200 Franken gegeben, durch das Alter der Kinder bedingt, bis 25 Jahre und so weiter, im Berufsleben oder nicht im Berufsleben, in der Ausbildung oder nicht.

In diesem Sinne: Wir tragen diese Lösung mit. Wir betrachten sie als Zwitterlösung. Sie ist sicher nicht langfristig zielführend. Ich hoffe, dass man den Mut hat, aus den genannten Gründen zu einer Einheitskasse zu finden und den alten Zopf der über 50 Kassen im Kanton Zürich abzuschneiden und eine Kasse zu schaffen. Vielleicht werde ich mich hierzu später, in zehn Jahren, nochmals politisch äussern können. Wir stimmen der Vorlage zu.

Mark Anthony Wisskirchen (EVP, Kloten): Lieber Lorenz, die EVP steht mit deutlich mehr Begeisterung hinter der Gesetzesänderung. Denn die unterschiedlichen Mitgliederstrukturen in den Familienausgleichskassen – wir haben es auch schon gehört – führen zu einer grossen Ungleichbehandlung der Arbeitgebenden. Kassen mit Mitgliedern,

beispielsweise Gastgewerbe oder Detailhandel, die tendenziell tiefere Löhne ausrichten und Arbeitnehmende wie Frauen beschäftigen, sind doch stark benachteiligt und müssen höhere Beitragssätze erheben. Die Kompetenz zur Einführung des Lastenausgleichs zwischen den Familienausgleichskassen liegt ja zum Glück in der Kompetenz der Kantone und der Ermessensspielraum ist da doch auch sehr gross. Mit dem teilweisen Lastenausgleich der Familienausgleichskassen gibt es einen gutkantonalzürcherischen Kompromiss, und es findet lediglich eine Umverteilung der Kinderzulagen, sprich eine in der Summe ja ausgeglichene und faire kantonale gesetzgeberische Lösung statt. Also die Antwort aus Bundesbern, die wird noch auf sich warten lassen. Deshalb begrüsst die EVP die Gesetzesänderung sehr und findet sie dringend und notwendig. Wir unterstützen selbstverständlich das neue Gesetz.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste AL wird dieser Änderung zustimmen und begrüsst den Lastenausgleich. Die Alternative Liste war schon vor zehn Jahren für die Einführung eines Lastenausgleichs, als es damals um die Einführung des Einführungsgesetzes ging. Ich habe damals den Antrag des Regierungsrates auf einen vollen Lastenausgleich übernommen.

Ein Lastenausgleich macht auch Sinn, denn es gibt bei den Beitragssätzen eine grosse Spreizung, das hat bereits Benjamin Fischer gesagt, eine Spreizung von 2,05 Lohnprozenten bis hinunter zu 0,73 Lohnprozenten. Diese Spreizung gibt es, weil das System auf Branchenkassen basiert, und hier haben wir eine strukturelle Ungleichheit. Denn einerseits wird eine einheitliche Kinderzulage bezahlt, finanziert wird sie aber über Lohnprozente. Und das führt dazu, dass je nach Wertschöpfung eine Branche stärker oder weniger stark belastet wird. Hinzu kommt, dass Branchen, die viele Frauen in Teilzeit beschäftigen, weniger stark belastet werden, beispielsweise die Apotheker. Sie werden weniger stark belastet als eine Branche, die hauptsächlich vollzeitbeschäftigte Männer beschäftigt, wie das im Gewerbe der Fall ist. Wir haben also keinen echten Wettbewerb zwischen diesen Branchenkassen, sondern wir haben ein System, in dem wir eine einheitliche Leistung bezahlen, die aber nicht einheitlich finanziert wird. Dies führt zu einer Verzerrung im System.

Das führt auch dazu, dass Kassen mit einer starken Belastung hier in der Existenz bedroht sind. Das war auch der Ursprung dieser parlamentarischen Initiative der GastroSuisse. Die Familienausgleichkasse von GastroSuisse hatte finanzielle Probleme, einfach, weil Betriebe zur

SVA abgewandert sind. Das heutige System kennt somit keine Solidarität zwischen den Branchen, deshalb macht ein Lastenausgleich durchaus Sinn. Er ist auch notwendig, wenn wir das System so beibehalten wollen. Aber das angestrebte Modell mit dem Teillastenausgleich ist nur suboptimal. Ehrlich gesagt, es ist ein schwaches Modell. Hier zeigt sich der Regierungsrat sehr, sehr mutlos, er ist den Weg des geringsten Widerstands gegangen.

Wenn man der CVP nachsagt, sie verfolge eine mutlose Politik, dann muss ich doch sagen: Der damalige Regierungsrat Hans Hollenstein war einiges mutiger als heute Mario Fehr. Mit dem Teillastenausgleich sind die bestehenden Probleme nicht gelöst. Nach wie vor sind Kassen mit einem schlechten Risiko nicht aus dem Schneider. Nach wie vor haben wir keine volle Solidarität. Zwischen dem Gewerbe einerseits und den Banken und Versicherungen andererseits. Und ein weiteres Problem kommt hinzu: Wenn der grosse Kanton Zürich einen Teillastenausgleich macht, dann können Sie sich ausrechnen, dass die Motion von Isidor Baumann, CVP (Ständerat Kanton Uri), in Bern in Zukunft wohl eine schlechte Chance haben wird. Wir müssen dann nicht mehr auf den vollen Lastenausgleich warten, wenn wir hier in Zürich einen Teillastenausgleich machen.

Nun, wo liegt das Problem mit dem Teillastenausgleich? Ich versuchte es kurz zu rechnen: Wir haben, wenn wir auf die Lohnsumme derjenigen abstützen, die die Zahler sein werden, also diejenigen, die eine tiefe Belastung haben, so ist deren Lohnsumme 25 Milliarden Franken. Die Lohnsumme derjenigen Kassen, die keinen Lastenausgleich haben, ist 7,6 Milliarden Franken. Und die Lohnsumme derjenigen Familienausgleichskassen, die Empfänger sein werden, beträgt 44 Milliarden Franken. Man sieht also, es gibt keine Kongruenz zwischen den Zahlern und den Empfängern. Es wird also keine volle Solidarität geben. Oder in anderen Worten gesagt: Es spielt keine volle Solidarität. Branchenkassen wie jene des Gewerbes oder auch von GastroSuisse werden nicht voll für ihr schlechtes Risiko entschädigt. Sie werden weiterhin unter Druck bleiben. Es wird weiterhin die Gefahr bestehen, dass Betriebe zur SVA, zur kantonalen Kasse abwandern. Diese Kasse wiederum wird dann tendenziell teurer werden. Und weiterhin werden die Versicherungen und die Banken tiefe Beitragssätze haben.

Ich habe aber auf einen Antrag verzichtet, weil das keinen Sinn macht. Es ist auch nicht meine Aufgabe, dem Gewerbe die Kohle aus dem Feuer zu holen. Es sind schliesslich Einrichtungen des Gewerbes. Also wäre hier die Gewerbegruppe im Kantonsrat am Zug gewesen, aber wenn sie schläft, dann soll sie weiterschlafen. Das Problem ist mit dem

Teillastenausgleich nicht behoben. Wir werden aber dennoch enttäuscht dieser Gesetzesänderung zustimmen. Besten Dank.

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Lieber Kaspar, natürlich hätten auch wir gerne einen vollen Lastenausgleich gehabt, und das war auch der Inhalt der Motion, die von SVP und SP kam. In der Kommission haben wir das auch nochmals verlangt, aber Politik ist halt auch die Kunst des Machbaren. Und der vorliegende Vorschlag des Regierungsrates stellt eine solche Vorlage dar. Und liebe CVP, ich finde es gut, dass ihr hier Einheitskassen verlangt und auf die Krankenkassen verweist. Ihr habt absolut recht. Du, Lorenz, hast gesagt, es sei nicht ganz dasselbe. Aber wir denken eben: Der volle Solidaritätsausgleich ist ein Thema, das wir verlangen, bei dem man nach der finanziellen Leistungsfähigkeit bemisst. Das sind Themen, die wir wollen. Aber vorliegend hat doch der Regierungsrat – ich muss oder darf unseren Regierungsrat (Mario Fehr) in Schutz nehmen – einen relativ guten Vorschlag gebracht, wir konnten uns überzeugen. Der Status quo ist dann einiges schlechter als was jetzt an Ausgleich passieren wird. Und die schlechten Kassen, die bankrottgehen würden, müssen jetzt nicht zur SVA. Es würden dann die Prämien steigen, wenn noch mehr schlechte Risiken dort landen würden. Darum ist der vorliegende Vorschlag gut und zu unterstützen. Vielen Dank.

Regierungsrat Mario Fehr: Ich bedanke mich zunächst für die insgesamt sehr freundliche Aufnahme dieser Vorlage. Herr Bütikofer, ich werde Herrn Hollenstein ganz herzlich die Grüsse von Ihnen und der ganzen AL-Fraktion ausrichten und ihm für seinen Mut danken. Ich finde, Ihre Bemerkungen, was seine Person anbelangt, waren vollauf berechtigt. Ich danke auch Herrn Lorenz Schmid. Wenn Herr Lorenz Schmid als klassischer sozialliberaler Vertreter einer Mittepartei eine politische Vorlage als Zwitter bezeichnet, dann, glaube ich, könnte ich kein besseres Lob von ihm erhalten. Denn wenn die politische Mitte eine Vorlage als Zwitter bezeichnet, so zeigt das doch auf, dass wir hier einen klassischen politischen Kompromiss haben. Und alle diejenigen, die glauben, dass in diesem Parlament oder in diesem Land oder in diesem Kanton keine politischen Kompromisse mehr möglich sind, werden hier und heute eines Besseren belehrt.

Dies ist ein klassischer politischer Kompromiss, einstimmig in der Kommission verabschiedet. Er nimmt auf die politische Machbarkeit Rücksicht. Er nimmt auch Stellung zur gesamtgesellschaftlichen Solidarität. Es ist den besseren Kassen nicht egal, wie es den schlechteren Kassen geht. Es ist ein Entscheid im Sinne der schweizerischen Sozialpartnerschaft. Es ist ein schweizerisches, es ist ein zürcherisches Konzept, das hier vorliegt. Und es gereicht dem Kantonsrat zur Ehre, wenn er diese Vorlage einstimmig verabschiedet. Dafür bin ich dankbar, weil wir hier ein real existierendes Problem haben und ich nicht dafür bekannt bin, gerne Luftschlösser zu bauen, sondern Probleme zu lösen. Besten Dank, dass Sie mithelfen, dieses konkrete politische Problem im Sinne eines freundeidgenössischen Kompromisses zu lösen. Dafür bin ich Ihnen dankbar.

#### Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 wird wie folgt geändert:

§§ 5, 7a, 7b, 7c, 7d und 7e

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Dieter Kläy: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in etwa vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über Ziffer römisch II und Teil B der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

# 8. Sozialhilfegesetz (SHG), Änderung

Antrag des Regierungsrates vom 3. April 2019 und geänderter Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 20. August 2019

Vorlage 5534a

Ratspräsident Dieter Kläy: Mit dem Kantonsratsversand vom 30. Oktober 2019 haben Sie den Antrag von Kaspar Bütikofer erhalten, auf die Vorlage 5534a nicht einzutreten.

Benjamin Fischer (SVP, Volketswil), Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG): In der Kommission wurde kein Nichteintretensantrag gestellt. Die Kommission beantragt, auf die Vorlage einzutreten.

## Antrag von Kaspar Bütikofer:

Auf die Vorlage 5534a wird nicht eingetreten.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste AL ist für Nichteintreten auf diese Gesetzesänderung und empfiehlt Ihnen, uns zu folgen. Die Forderung der Motionäre ist untauglich, das haben inzwischen alle gemerkt. Man versuchte dann, die Motion mit der Kann-Regelung zu retten. Die Kann-Regelung will aber gesetzlich etwas regeln, was man heute schon kann. Also kann man schon jetzt gesetzlich können. Ich erinnere mich: Als ich ein frischgebackener Kantonsrat war – das war 2007 –, gab es noch den schönen Brauch, dass zurücktretende Ständerätinnen und Ständeräte sich hier im Rat verabschiedet haben. Damals kam Trix Heberlein und hielt hier ihre Abschiedsrede. Sie hat uns Kantonsräte und Kantonsrätinnen ins Stammbuch geschrieben, dass wir keine überflüssigen Gesetze legiferieren sollen. Das habe ich natürlich voll aufgenommen.

Wir haben hier in dieser Gesetzesänderung quasi ein Paradebeispiel für einen «rostigen Paragrafen» (Negativpreis der FDP für besonders unsinnige oder überflüssige gesetzliche Bestimmungen), denn die Gemeinden können bereits heute miteinander sprechen, wenn ein Sozialhilfebeziehender oder eine Sozialhilfebeziehende von A nach B zieht. Ob sie das dann machen, ist eine andere Frage. Böse Zungen behaupten, dass es auch Gemeinden gebe, die bei Sozialhilfebeziehenden einen Gemeindewechsel forcieren. Da ist es gut möglich, dass eine solche Gemeinde dann nicht kommunizieren will. Wie auch immer, Gemeinden

können miteinander sprechen und sie können sich bei einem Gemeindewechsel über ihre Klientschaft informieren.

Gemeinden können auch Weisungen und andere Dinge aus dem alten Dossier übernehmen. Auch das ist heute möglich. Aber die Gemeinde muss selber wieder einen Beschluss machen, das ist klar. Die Gemeinde muss das Dossier individuell prüfen und selber entscheiden. Das ist auch richtig so, denn alles andere wäre ein Eingriff in die Gemeindeautonomie. Es kann ja nicht sein, dass Gemeinde A beschliesst und Gemeinde B muss übernehmen. Das wäre ein riesiger Eingriff in die Gemeindeautonomie. Man kann schon darüber nachdenken, ob man das System nicht ändern möchte, aber dann muss man ehrlich sein und sagen: Es funktioniert nicht, wenn jede Gemeinde im Bereich der Sozialhilfe für sich autonom agiert. Dann muss man den Fokus öffnen und darüber nachdenken, ob es nicht klüger ist, den Sozialdienst, die Abwicklung der Sozialhilfe, kantonal zu regeln. Dann hat man diese Probleme nicht, aber das ist eine andere Diskussion. Es gibt Kantone, die dies so geregelt haben.

Kurz: Die Kann-Regelung ist überflüssig. Was wir können sollen, tun wir schon heute, deshalb ist die AL für Nichteintreten. Danke.

Claudio Schmid (SVP, Bülach): Ja, es kann sein, Kaspar Bütikofer, dass es zu einer solchen Ausgangslage kommen könnte. Und dennoch bin ich dezidiert der Auffassung, dass wir diese Regelung jetzt tatsächlich auch ins Gesetz schreiben sollen und auch müssen; in einer Kann-Formulierung, wir schreiben ja nicht «sie müssen», weil eben genau das Problem in den Kommunen, in den Sozialbehörden des Kantons Zürich ist, dass die Situation die ist, dass, wenn Akten in der Gegend herumgeschickt werden, jedes Mal die Frage auftritt: Ist das erlaubt? Darf man das? Kann man das? Um diese Behörden zu schützen, hat Kollege Stefan Schmid diese Motion eingereicht, und wir sind der Meinung, dass mit einer Kann-Formulierung hier jetzt eine Möglichkeit geschaffen wird, um diesem Problem zu begegnen. Zudem kommt natürlich auch noch die Missbrauchsfrage dazu. Das ganze Sanktionswesen ist zurzeit nicht abgedeckt. Dem wollen wir natürlich auch Rechnung tragen. Zu guter Letzt einfach noch die Bemerkung, Kaspar Bütikofer: Ja, wir sind im Bereich Sozialhilfegesetzgebung in einem Fluss. Wir nehmen die neuen Erscheinungsformen des Missbrauchs natürlich sehr ernst und wir werden dann wahrscheinlich beim nächsten Traktandum (KR-Nr. 79/2017) darauf noch sehr ausgeprägt zu sprechen kommen. Deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag auf Nichteintreten abzulehnen. Danke.

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Es ist schade, dass die AL nicht mehr in der Kommission vertreten ist, denn dieser Antrag wurde in der Kommission so nicht gestellt. Aber wir hätten diesen Antrag nach der Vernehmlassungsantwort auf diese Motion auch stellen können, denn sowohl der Gemeindepräsidentenverband (GPV) wie die Sozialkonferenz (SOKO) hatten mitgeteilt, dass eine solche Gesetzgebung nicht nötig sei und dass diese Dossierübergabe heute schon möglich sei. Wir haben dann einige Diskussionen geführt, ob beim Wohnsitzwechsel Auflagen übernommen werden müssten, aber da konnte man sogar noch die bürgerliche Seite überzeugen, dass der neue Wohnsitz oder die Unterstützungsgemeinde die Verhältnisse sowieso von sich aus prüfen muss, weil sich bei einer Wohnsitzänderung die Verhältnisse ja verändern. Die Bedingungen und Auflagen können nicht tel quel übernommen werden. Daher ist jetzt der Vorschlag der Mehrheit nicht so verheerend. Aber er ist überflüssig. Und wenn wir schon von rostigen Paragrafen reden, dann ist das sicher ein solcher. Dass da auch noch etwas Stimmungsmache dabei ist, da man leider bei der SVP, wenn man über Sozialhilfe diskutiert, sehr schnell an diesen Punkt kommt, ist ein bisschen schade. Denn sowohl der Regierungsrat wie auch die Diskussion haben gezeigt, dass diese Vorlage so überflüssig ist. Darum wäre es am besten, wenn wir hier gar nicht darauf eintreten würden. Vielen Dank.

Linda Camenisch (FDP, Wallisellen): Wir unterstützen das Nichteintreten nicht, denn wir erachten diese Motion nach wie vor als sehr wichtig. Diese Motion verlangt, dass das Dossier einer sozialhilfebeziehenden Person bei einem Wohnortswechsel aktiv, vollständig und unmittelbar an die neue Wohngemeinde weitergeleitet werden kann. Ebenso soll diese allfällige Auflagen, Weisungen und Sanktionen übernehmen können. Mit der Kann-Formulierung bleiben die Eigenständigkeit sowie die Kompetenzen der aufnehmenden Sozialbehörde vollumfänglich gewahrt. Hintergrund ist aber, dass die neue Sozialbehörde über das bestehende Dossier umfassend informiert ist und anknüpfen kann. Abgebende und aufnehmende Gemeinde sollen sich so noch besser und umfassender informieren. Gerade bei einer langen Unterstützung ist es wichtig, die Historie des Klienten zu kennen. Die Arbeit der Sozialarbeiterinnen und -arbeiter mit den Klienten wird so verbessert, müssen sie doch nicht bei jedem Fall bei null anfangen, sondern können effektiv weiterführend agieren. Die Ergänzung in Paragraf 47c Absatz 1, worin die Informationspflicht der Sozialhilfeorgane untereinander geregelt ist und explizit auch Auflagen, Weisungen und Sanktionen genannt werden, erachten wir, wie die Kommissionsmehrheit, als wichtig und soll ins Gesetz aufgenommen werden. Wir unterstützen das Nichteintreten nicht.

Daniel Häuptli (GLP, Zürich): Wir werden eintreten und – ich nehme es vorweg – diese Anpassung des Sozialhilfegesetzes auch unterstützen. Ein Austausch zwischen Sozialhilfeorganen bei Wegzug des Hilfesuchenden aus der bisherigen Wohngemeinde macht Sinn. Dieser Austausch soll auch auf allfällige Auflagen, Weisungen und Sanktionen Anwendung finden. Auch diese Information ist wichtig. Damit kann sichergestellt werden, dass Sozialhilfeorgane eine möglichst professionelle Arbeit machen können. Natürlich könnte es fallspezifisch kein Nachteil sein, Auflagen, Weisungen oder Sanktionen nicht weiterzugeben. Ich bevorzuge aber Transparenz, weil letztendlich die Organe beurteilen können, inwiefern diese Information und die Vorgeschichte für die neue Situation relevant sind. Diese Entscheidung fusst also auf der Annahme und dem Vertrauen, dass die Sozialhilfeorgane kompetente Arbeit leisten. Wenn man Sanktionen nicht weitergeben würde, wäre das eine Grundlage für Missverständnisse, für Ungerechtigkeiten oder auch das Risiko, die Beziehung zwischen Organ und Hilfesuchenden unnötig zu beeinträchtigen.

Jeannette Büsser (Grüne, Zürich): Eine Minderheit der Kommission lehnt das Gesetz ab. Ich begründe dies nun an dieser Stelle, da wir natürlich auch den Antrag von Kollege Bütikofer auf Nichteintreten unterstützen können.

Diese Motion möchte etwas, wogegen man auf den ersten Blick wirklich gar nichts haben kann. Sie wiederholt einfach den Paragrafen 47c im Sozialhilfegesetz, worin ja schon heute festgelegt ist, dass man über Beginn, Dauer, Ausmass, Art und Ursache der wirtschaftlichen Hilfe informieren darf. Darin ist so ziemlich alles enthalten, eigentlich auch Informationen über Weisungen und Sanktionen. Es ist fast so wie mit dem KEF (Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan). Schauen Sie sich einen Leistungsentscheid, ein Budget eines Bezügers an, wissen Sie ohne viel Text, wie die Situation ist, wenn Sie die Zahlen analysieren. Scheinbar wird vermutet, dass einzelne Gemeinden dies nicht verstehen. Die separate Aufführung, wie es die Regierung nun vorschlägt, ist keine grosse Sache, vielleicht präzisierend, aber grundsätzlich auch ziemlich unnötig.

Die Motionäre wollen nicht nur über Inhalte, sondern auch über die Form der Weitergabe bestimmen – aktiv, unmittelbar, vollständig. Dafür muss die Mitarbeiterin wissen, wohin jemand zieht. Oft weiss man es zwar, jedoch Sozialhilfe wirklich zu beantragen, ist heute immer noch die Sache der Person selbst. Und somit fallen die Forderungen der aktiven und unmittelbaren Weitergabe mal einfach dahin. In der Regel ist die Unterstützung durch die Sozialhilfe für die Person aber so existenziell, dass sie dies schon von selbst aktiv und unmittelbar vornimmt. Auf die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht gehe ich jetzt nicht vertieft ein und auch nicht auf die unterschiedlichen elektronischen Klientensysteme, welche im Kanton existieren, die eine einfache Übergabe verunmöglichen. Doch mit zeitlichen und finanziellen Ressourcen – also ein bisschen Geld müssten Sie dann schon in die Hand nehmen – wäre dies auch zu lösen.

Doch der zweite Teil der Motion hat es wirklich in sich: Es geht Ihnen nicht nur um die aus meiner Sicht absolut legitime Forderung des Informationsaustausches, Sie wollen weiter gehen: dass Auflagen, Sanktionen und Weisungen übernommen werden. Die Zuzugsgemeinde soll weiterführen, was die Wegzugsgemeinde verfügt hat. Der Regierungsrat hat diesen Vorschlag in einer Kann-Formulierung übernommen. Das Sozialamt in einer Gemeinde soll also Auflagen, Weisungen und Sanktionen übernehmen können, aber nicht müssen. Von daher könnte man sich jetzt fragen: Wo ist denn das Problem? Ich sage Ihnen, diese Kann-Formulierung wird viel mehr Schaden als Nutzen bringen. Sie suggeriert nämlich Handlungsoptionen, die es gar nicht gibt. Sanktionen, Auflagen und Weisungen werden verfügt, sie sind an Fristen und regelmässige Überprüfung gebunden und müssen entsprechend erneuert werden. Dass diese tel quel übernommen werden können, ohne Rechtsverletzung, ist kaum wahrscheinlich. Ich gehe sogar davon aus, dass dies die Mitarbeitenden in den Gemeinden feststellen und deshalb schon selbst auf die Umsetzung verzichten werden. Trotzdem scheint es mir absolut verantwortungslos, in einem Gesetz Handlungsoptionen vorzuschlagen, welche zu Rechtsunsicherheit, Rechtsverletzung und allenfalls Einsprachen führen müssen. Neben den rechtlichen Aspekten ergeben sich auch praktische Absurditäten. Oder würde die Gemeinde Horgen die Auflage, dass die Person die Basisbeschäftigung in Zürich zu besuchen habe, finanzieren? Was würde die Stadt Zürich unternehmen, wenn Wallisellen darauf besteht, dass der Klient, der soeben von Zürich nach Wallisellen gezogen ist, weiterhin – und zwar gratis – die Basisbeschäftigung besucht, weil das in der Auflage steht? Und die Fahrkosten dahin sind dann doch einiges günstiger, als eigene Programme auf die Beine zu stellen. Gut, schlussendlich wäre es ja gar nicht schlecht, die Gemeinden würden ihre Angebote vernetzen und besser zusammenarbeiten. Doch darum geht es Ihnen, glaube ich, nicht. Eine Kürzung um 15 Prozent oder gar die Einstellung der Unterstützungsleistungen, dem soll sich ein Klient, eine Klientin mit einem Umzug nicht entziehen können. Dass Gemeinden auf die Anspruchsprüfung aus Gründen der Effizienz verzichten und auf die Abklärungen der Wegzugsgemeinde abstützen, ist ein ziemlich interessanter Vorschlag. Jedoch wird kaum eine Gemeinde diesen Freipass nutzen, solange sie selbst für die Finanzierung der Sozialhilfe zuständig ist. Dass sie den Anspruch eines Antragsstellers nicht prüft, weil die Wegzugsgemeinde die Leistungen eingestellt hat, widerspricht jeglichem Rechtsverständnis. Durch eine Kantonalisierung, wie sie Kollege Bütikofer auch erwähnt hat, könnte die Sozialhilfe natürlich ihre Anliegen auf einen Schlag lösen. Darum: Es ist nicht effizient und nicht korrekt, Gemeinden gesetzliche Grundlagen zu liefern, deren Umsetzung nur neue Probleme verursacht. Und nochmals: Ihre Anliegen verstehe ich gut, und es gibt sie, die unschönen Beispiele von Behördenflucht. Ich persönlich kenne jedoch ungleich mehr unschöne Beispiele dafür, wie Menschen von Behörden in die Flucht geschlagen werden.

Ihr Lösungsweg ist ein Holzweg und die kantonale Strasse wollen Sie ja nicht nehmen. Wir empfehlen darum, diese Motion abzulehnen beziehungsweise zum jetzigen Zeitpunkt nicht darauf einzutreten. Danke.

Regierungsrat Mario Fehr: Vielleicht ganz kurz: Nachdem Frau Büsser hier verschiedene Strassen miteinander verglichen hat, was ich recht mutig finde für eine Grüne, versuche ich, das Geschäft jetzt wieder auf die richtige Schiene, ich meine, auf die richtige Eisenbahnschiene zu bringen. Sie müssen wissen, dass ja der Regierungsrat damals diese Motion abgelehnt hat, weil er gesagt hat, sie sei eigentlich gar nicht nötig, weil man das schon tun könne. Der Regierungsrat hat dann in Umsetzung der überwiesenen Motion eine Vorlage ausgearbeitet, mit der er heute leben kann, zumal es eine Kann-Vorschrift ist. Und ich gebe zu, Herr Bütikofer, das ist keine wahnsinnig mutige Position, aber Sie spielen heute Morgen ja den Winkelried bei dieser Vorlage, und das freut mich.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 104: 60 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Antrag von Kaspar Bütikofer abzulehnen und auf die Vorlage 5534a einzutreten.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert: § 47c. Informationen unter Sozialhilfeorganen Abs. 1

Minderheitsantrag Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Beat Monhart (in Vertretung von Mark Wisskirchen), Kathy Steiner, Esther Straub:

Abs. 1 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Benjamin Fischer (SVP, Volketswil), Präsident der KSSG: Sie haben eigentlich fast alle Argumente schon in der Eintretensdebatte gehört. Ich denke, wir können das jetzt relativ kurzhalten.

Die Kommission hat mit 9 zu 6 Stimmen dieser Änderung des Sozialhilfegesetzes zugestimmt. Wir haben es gehört, Auslöserin dieser Vorlage war die Motion, die am 3. April 2017 überwiesen wurde. Darin wurde die Gesetzesänderung verlangt, wonach einerseits das Dossier der sozialhilfebeziehenden Person bei einem Wegzug aktiv, vollständig und unmittelbar an die neue Wohngemeinde weitergeleitet werden kann. Andererseits soll diese allfällige Auflagen, Weisungen und Sanktionen der alten Wohngemeinde übernehmen können. Der Regierungsrat hat mit diesem neuen Absatz 3 in Paragraf 47c beide Anliegen umgesetzt. Die Bestimmung deckt sich mit den Empfehlungen des Gemeindepräsidentenverbandes und der Sozialkonferenz des Kantons Zürich im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes. Für die Kommissionsmehrheit ist es wichtig, dass zur Klarheit in Paragraf 47c Absatz 1, wo die Informationspflicht der Sozialhilfeorgane unter anderem geregelt ist, explizit auch Auflagen, Weisungen und Sanktionen genannt werden. Die Kommissionsminderheit lehnt, wie wir gehört haben, diese Ergänzung ab. Für sie liegt es auf der Hand, dass die Informationspflicht eben auch allfällige Auflagen, Weisungen und Sanktionen einer wegziehenden Person beinhaltet.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, der Änderung des Sozialhilfegesetzes zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen. Besten Dank.

Stefan Schmid (SVP, Niederglatt): Ich bin jene Person, welche mit der Motion dieses Thema ins Rollen gebracht hat, und ich beantrage Ihnen, die Minderheitsanträge entsprechend abzulehnen. Ich stelle fest, dass die Regierung einen guten Vorschlag zu dieser Vorlage gemacht hat. Sie hat dabei die Meinung der Sozialkonferenz des Kantons Zürich konsultiert wie auch die Meinung des GPV. Beide Meinungen sind auch im Rahmen der Revision des Sozialhilfegesetzes respektive der Vernehmlassung dazu eingeflossen. Und das, was hier jetzt so formuliert ist und als Antrag hier steht, passt offenbar auch für diese beiden Institutionen SOKO und GPV des Kantons Zürich. Insofern besten Dank für die Ablehnung des Minderheitsantrags.

#### Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Jeannette Büsser gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 97: 67 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 47c Abs. 2 und 3

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Dieter Kläy: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in etwa vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über Ziffer römisch II bis IV der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

### 9. Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 10. September 2019 zur parlamentarischen Initiative Benedikt Hoffmann

KR-Nr. 79/2017

Ratspräsident Dieter Kläy: Mit dem Kantonsratsversand vom 30. Oktober 2019 haben Sie den Antrag von Claudio Schmid erhalten, auf die Vorlage 79a/2017 nicht einzutreten. Wir werden zuerst über das Eintreten oder Nichteintreten befinden.

Benjamin Fischer (SVP, Volketswil), Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG): In der Kommission wurde kein Nichteintretensantrag gestellt. Die Kommission beantragt Eintreten. Und wenn Sie es erlauben, mache ich jetzt bereits die Ausführungen aus Sicht der Kommission, weil ich davon ausgehe, dass die Eintretensdebatte nicht wirklich vom Materiellen getrennt werden kann.

Die Kommission beantragt Ihnen, dem Mehrheitsantrag zur geänderten parlamentarischen Initiative von Benedikt Hoffmann und damit der Änderung des Sozialhilfegesetzes zuzustimmen.

Kurz die Ausgangslage: Im April 2018 erliess der Grosse Gemeinderat der Stadt Zürich die Verordnung betreffend «Observation bei der Bekämpfung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug». Im Rekursverfahren stellte der Bezirksrat am 14. Dezember 2018 fest, dass der rechtmässige Einsatz von Sozialdetektivinnen und Sozialdetektiven eine kantonale Rechtsgrundlage erfordert. Die kommunale Verordnung wurde daraufhin vom Bezirksrat aufgehoben. Seither sind Observationen nur noch durch die Polizei möglich.

Die Kommission hat sich an insgesamt 13 Sitzungen eingehend mit der PI befasst. Letztlich hat sich die KSSG einstimmig für eine kantonale Regelung für den Einsatz von Sozialdetektivinnen und -detektiven ausgesprochen. Diese stellten in der Stadt Zürich ein funktionierendes Modell dar, an dem sich viele Gemeinden mit entsprechenden Leistungsaufträgen beteiligten. Die Glaubwürdigkeit der Sozialhilfe leidet unter einzelnen Missbrauchsfällen, wogegen es anzukämpfen gilt. Es ist wichtig, dass eine kantonale Rechtsgrundlage für Observationen im Sozialhilfebereich geschaffen wird, welche dieses Mittel der Missbrauchsbekämpfung einheitlich für alle Gemeinden im Kanton Zürich regelt.

Einig ist sich die KSSG darin, dass eine Observation an maximal 30 Tagen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden darf. Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.

Umstritten war in der Kommission hingegen, wer für die Anordnung verdeckter Observationen zuständig sein soll, ob Sozialhilfebeziehende unangemeldet zu Hause besucht und ob technische Ortungsmittel für Fahrzeuge eingesetzt werden können. Auf diese Punkte werde ich aber nachher bei der Detailberatung eingehen.

Im Namen der Kommission bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten, dann dem Mehrheitsantrag zur parlamentarischen Initiative zuzustimmen und die beiden Minderheitsanträge abzulehnen. Besten Dank.

# Antrag von Claudio Schmid:

Auf die Vorlage ist nicht einzutreten.

Claudio Schmid (SVP, Bülach): Leider sehe ich Sozialvorstand Raphael Golta (Zürcher Stadtrat) nicht auf der Tribüne, um sein Departement geht es heute eigentlich im Wesentlichen.

Ich beantrage Ihnen tatsächlich Nichteintreten. Meine geschätzten Kolleginnen und Kollegen zur Linken: So geht Demokratie nicht, so darf ein Parlament nicht legiferieren. Das ist nicht nur unseriös und unredlich, sondern undemokratisch. Sie – und damit meine ich Rot-Grün-Hellgrün – reklamieren derzeit einen zusätzlichen Bundesratssitz für sich aufgrund von vermeintlichen aktuellen Mehrheitsverhältnissen, aber wenn es ausgewiesen demokratische vorliegende Entscheide gibt, wie im heutigen Fall, foutieren Sie sich darum, entscheiden nach Ihrer Haltung. Wenn es nicht in Ihr Konzept passt, dann darf es natürlich nicht zum Gesetz werden.

Was ist passiert? Weshalb wollen wir gar nicht erst eintreten und lehnen es ab, nach dem Motto «lieber kein Gesetz als ein schlechtes»? Wir Bürgerlichen wollten übrigens nie ein detailliertes Regelwerk zu diesem Thema, es läuft in den Gemeinden tipptopp. Das schlanke Sozialhilfegesetz dient den Zürcher Gemeinden hervorragend, um ihre Aufgabe wahrzunehmen, das Gesetz zu vollziehen. Die «Lex Beni Hoffmann», wie ich es heute nenne, war eine Antwort auf die Stadt Zürich. Zürich sistierte den Einsatz von Sozialdetektiven infolge eines überraschenden Urteils aus Strassburg. Die Stadt Zürich liess sich meiner Meinung nach zu stark vom Fall «Vukota Bojic» aus Opfikon-Glattbrugg, meinem Wahlkreis, beeinflussen. Der EGMR (Europäischer

Gerichtshof für Menschenrechte) in Strassburg stoppte ärgerlicherweise vor vier Jahren die Schweiz beim Thema SUVA/AHV, Sozialdetektive auf eidgenössischer Ebene. Weil die Stadt jedoch autonom entscheidet, im Übrigen den Sozialhilfemissbrauch konsequent verfolgt, nahm Kantonsratskollege Benedikt Hoffman, der jahrelang Mitglied in der städtischen Sozialbehörde war, den Ball auf und reichte die parlamentarische Initiative ein. Er forderte eine klare gesetzliche Grundlage. Selbst Koni Loepfe (Reaktor der Zeitung «PS»), Grand Old Doyen dieser Behörde, schrieb in einem bemerkenswerten Kommentar am 27. September 2019, dass es schon fraglich sei, eine Institution derart zu überregulieren, dass es letztlich gar keinen Sinn mehr mache, hier etwas daran zu ändern.

Am 28. Februar 2018 überwies der Kantonsrat dann mit mehr als zwei Dritteln die PI Hoffmann und gab der Kommission somit den Auftrag, ein Regelwerk zu erstellen. Rot-Grün-Mittelinks nutzte die Gelegenheit der Gesamterneuerungswahlen im vergangenen Mai 2019 und wirkte ab dann recht kreativ – ich sage destruktiv – ein, wie eingangs erwähnt. Ich bringe dazu ein bildliches Muster: Stellen Sie sich einmal vor, eine Initiative fordert im Strafgesetzbuch die Einführung der Unverjährbarkeit von Sexualverbrechen. Das kann man bejahen oder verneinen, aber was nicht geht, ist – und jetzt komme ich zur Redlichkeit –, wenn man diese Frist von maximal 20 Jahren, wie es das Strafgesetzbuch vorsieht, auf zehn Jahre reduziert und sagt, es müssten immer zwei Gutachter mitwirken. Und ein Bezirksgericht darf das jetzt nicht mehr machen, dafür schaffen wir jetzt ein Sondergericht. Das ist nicht redlich. Deshalb werfe ich Ihnen vor: Seien Sie doch ehrlich und sagen Sie «Wir wollen keine Sozialdetektive». Wir wollen aber eine Regelung, die das Problem tatsächlich löst, so wie das dem ursprünglichen Begehren der Kommission entspricht. Oder wir lehnen das Gesetz ab.

Aufgrund der Wahlen und natürlich wegen der Verwirrtheit der GLP – das sehen Sie gerade auch im Ständeratswahlkampf (die GLP hat für den zweiten Wahlgang Stimmfreigabe beschlossen) – haben ihre Anträge jetzt halt eine neue Mehrheit hier, was aber zur Folge hat, dass wir den Sozialdetektiven nicht nur die Zähne ziehen, sondern auch den Behörden keine wirksamen Mittel mehr geben. Nein, sie entziehen den Gemeinden die Sozialhilfekompetenz, um Missbrauch überhaupt zu bekämpfen. Das kann man wollen. Aber ich stelle mich auf den Standpunkt, und jetzt komme ich zum letzten Textteil: Vor genau einem Jahr hat in der Eidgenossenschaft eine Abstimmung, welche übrigens eine bemerkenswert hohe Stimmbeteiligung von 48 Prozent aufwies, schweizweit mit zwei Dritteln zugestimmt, dass wir den Missbrauch

konsequent verfolgen wollen, auch mit technischen Möglichkeiten. Das lehnen Sie ab. Deshalb nenne ich jetzt nochmals das Wort «Unredlichkeit», undemokratisches Verhalten. Selbst in der Stadt Zürich, mit Ausnahme der Kreise 4 und 5, stimmten die Stimmberechtigten diesem Sozialdetektiv-Gesetz auf eidgenössischer Ebene zu.

Sie bringen zudem Anträge in die Debatte ein, welche überhaupt nicht jetzt gelöst werden müssen. Wir wollten das zügig vonstatten bringen, weil in der Stadt Zürich derzeit nichts unternommen wird. Ob wir das jetzt kantonalisieren sollen, was Sie ohnehin wollen – Sie wollen den Gemeinden diese Kompetenz entziehen –, das können wir im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes besprechen. Deshalb beantrage ich Ihnen bereits jetzt, dieses Gesetz abzulehnen, damit wir dann in aller Ruhe in dieser Legislatur, falls es überhaupt von der Regierung noch in dieser Legislatur kommt, legiferieren können. Besten Dank.

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Ich bitte Sie, diesen unnötigen Antrag abzulehnen. Wir müssen auf diese Vorlage eintreten. Der Grund ist, dass es keine rechtliche Grundlage gibt. Der Grund ist der Bezirksratsentscheid – Mathis Kläntschi (Bezirksratspräsident) sitzt hier auf der Tribüne –, der unseren Sozialvorsteher (Stadtrat Raphael Golta) zurückgepfiffen und gesagt hat: So geht es nicht, weil es im Kanton keine gesetzliche Grundlage für diese Überwachung gibt. Und wenn man jetzt redlich sein will und die Sozialhilfe als Institution schützen möchte, wenn man so besorgt ist darum, dass die Gelder sorgfältig ausgegeben werden und dass bei allfälligen Unklarheiten überprüft wird, ob alles stimmt, dann legiferiert man heute. Und du, Claudio, warst sogar in der Kommission, du hast diesen Antrag nicht einmal in der Kommission gestellt. Das wäre doch irgendwie redlich gewesen. Jetzt kommst du wie die alte Fasnacht und sagst: «Nein, nein, wir bekommen nicht, was wir genau wollten, die PI Hoffmann wird nicht wortwörtlich umgesetzt, jetzt machen wir nicht mehr mit. Wir spielen nicht mehr mit, ich gebe das Auto nicht mehr zum (Sändele). Jetzt treten wir nicht ein.»

Deine Begründungen waren ganz falsch. Wenn du die Versicherungsüberwachung erwähnst, die das Volk mit 60 Prozent angenommen hat: Das ist eine rechtliche Grundlage für die Versicherungen. Wir brauchen eine kantonale Norm hier, und das hat nichts mit dieser Abstimmung, die gewonnen wurde, zu tun. Also das ist Blödsinn. Wir brauchen eine sorgfältige Lösung und haben hier die Möglichkeit. Der Datenschutzbeauftragte hat das geprüft, der Regierungsrat hat das geprüft, in 13 Sitzungen haben wir um den Inhalt gerungen. Man kann darüber streiten,

ob das jetzt die letzte beste Lösung ist, wenn der Bezirksrat diese Überprüfung vornimmt, aber wir haben darüber diskutiert, pro und kontra. Aber jetzt einfach zu kommen und zu sagen, die Linken seien irgendwie Verhinderer oder weiss nicht was und bei den Grünliberalen sehe man das auch noch bei den Ständeratswahlen – blablabla. Du vermischst da Themen, die überhaupt nichts mit diesem konkreten Problem zu tun haben. Wir müssen heute eine sinnvolle Regelung finden, damit die Sozialhilfe gestärkt wird.

Treten Sie auf diese Vorlage ein. Vielen Dank.

Linda Camenisch (FDP, Wallisellen): Die FDP unterstützt das Nichteintreten. Auslöser für diese PI Hoffmann, welche eine klare rechtliche Grundlage für den Einsatz von Sozialdetektiven fordert, waren die diversen Aktionen der Stadt Zürich beziehungsweise des Sozialvorstehers Stadtrat Golta und in der Folge dann die Beschlüsse des Bezirksrates. Zuerst sistierte Stadtrat Golta den Einsatz seiner eigenen Sozialdetektive, obwohl die Arbeit dieser seiner Abteilung ein eigentliches Erfolgsmodell war und mittels Leistungsaufträgen diversen Gemeinden zur Verfügung gestellt wurde. Zu diesem Zeitpunkt erhielten wir vom zuständigen Regierungsrat mehrfach die Auskunft, dass die Bestimmungen im Sozialhilfegesetz ausreichend seien und die Gemeinden im gewohnten Rahmen weiterverfahren könnten, sprich, es bestehe auf kantonaler Ebene kein Handlungsbedarf. Die Stadt Zürich war aber weiter aktiv und erarbeitete eine eigene Observationsverordnung. Diese wurde dann auch von sämtlichen Fraktionen, ausgenommen Grüne und AL, gutgeheissen. Die Einreichung unserer PI erschien uns aber bereits vor diesem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich als nötig, da wir eine kantonale Regelung und Präzisierung im Sozialhilfegesetz jetzt als zwingend notwendig erachteten. Unser Ziel: Gleich lange Spiesse für alle Gemeinden beziehungsweise Sozialbehörden im Kanton. Die Schliessung einer Gesetzeslücke im Sozialhilfegesetz und damit eine einheitliche klare Regelung für sämtliche Gemeinden im Kanton Zürich.

Am 26. Februar 2017 hat der Kantonsrat die PI Hoffmann mit 122 Stimmen vorläufig unterstützt. Was aber jetzt dem Kantonsrat vorliegt, entspricht in keiner Weise mehr der ursprünglichen parlamentarischen Initiative, im Gegenteil: Die für uns wesentlichen Teile, wie unangemeldete Augenscheine sowie das Fahrzeugtracking sollen nicht möglich sein. Und als zusätzliches Hemmnis sollen mit dem Minderheitsantrag Büsser auch noch die Bezirksräte, notabene die Aufsichtsbehörde über

die Sozialbehörden, eine Anordnung für verdeckte Observationen genehmigen. Den demokratisch gewählten Sozialbehörden beziehungsweise den Gemeinden würde damit diese Kompetenz entzogen. Besonders bedenklich ist zudem, dass das Ergebnis der Abstimmung betreffend die Sozialversicherungsdetektive mit einer Zwei-Drittel-Zustimmung vollständig ausser Acht gelassen wird.

Unser Minderheitsantrag betreffend Paragraf 18 mit den Kernelementen der PI Hoffmann – das sind, wie bereits gesagt, die unangemeldeten Augenscheine sowie das Fahrzeugtracking – wird, so wie es sich abzeichnet, keine Mehrheit erhalten. Was jetzt vorliegt und wohl eine Mehrheit finden wird, ist zu unserem grossen Bedauern keine kantonale griffige Rechtsgrundlage für den Einsatz von Observationen, sondern leider lediglich ein zahnloser Papiertiger. Deshalb gilt für uns: Lieber kein Gesetz als ein kontraproduktives und schlechtes. Deshalb unterstützt die FDP das Nichteintreten. Wir bringen nun das Anliegen der PI Hoffmann betreffend klare rechtliche Grundlagen für Sozialdetektive über die leider immer noch nicht in die Kommission gebrachte Vorlage «Totalrevision des Sozialhilfegesetzes» ein.

Daniel Häuptli (GLP, Zürich): Achtung Absturzgefahr! Ja, ich befürchte, wir haben bei diesem Gesetz das Risiko, bei der Konsensfindung eine Bruchlandung zu veranstalten und ohne Lösung aus den Beratungen zu kommen. Ich glaube, diese Aussage überrascht nicht, haben wir uns im Vorfeld doch stark bemüht, möglichst breit abgestützte Mehrheiten zu finden. Aber die Positionen sind weit voneinander entfernt und auch eher festgefahren. Es ist mir im Moment nicht klar, wie bei den anstehenden Abstimmungen die Mehrheitsverhältnisse ausfallen werden.

Wir Grünliberale werden die Positionen vertreten, welche für uns inhaltlich am überzeugendsten sind. Ohne Zugeständnisse im Interesse des grossen Ganzen zu machen, die für uns im Sinne der Konsensfindung möglicherweise auch vertretbar sein könnten. Die Zeichen für den geschätzten Kompromiss, Herr Regierungsrat (Mario Fehr), sehe ich weder auf der linken noch auf der rechten Seite. Ich hoffe, dass wir am Ende der Beratungen mindestens ein Referendum in Aussicht haben und das Geschäft nicht abgelehnt wird.

Nun, Sozialdetektive zu haben, ist ein wichtiges Anliegen in der Bevölkerung, die Abstimmung letztes Jahr hat es gezeigt. Auch wir Grünliberalen erachten es als wichtig, Sozialdetektive einzusetzen, um Missbrauch zu verhindern. Es wäre unnötig, die Akzeptanz der Sozialhilfe

in der Bevölkerung mit zu laschen Kontrollen zu gefährden. Wenn wir aber den Einsatz von Sozialdetektiven debattieren, müssen wir uns der Brisanz dieses Gesetzes bewusst sein. Mit dem Einsatz von Sozialdetektiven wird das rechtsstaatliche Gewaltmonopol des Staates durchbrochen. Vorermittlungen müssen gemäss der staatlichen Kompetenzordnung üblicherweise von den verfassungsmässigen Polizeiorganen durchgeführt werden. Wenn wir Privaten diese Kompetenzen geben, bewegen wir uns rechtsstaatlich auf Glatteis. Vielleicht ist es auch diese spezielle rechtliche Einbettung, welche uns die Konsensfindung erschwert. Weiter ist uns Grünliberalen Fairness und Respekt beim Einsatz von Sozialdetektiven wichtig. Willkür darf nicht möglich sein. Und wenn wir uns daran orientieren, Willkür zu verhindern, orientieren wir uns automatisch nicht an der Durchschnittsgemeinde, für welche GPS-Tracker hilfreich wären und für die eine Genehmigung durch den Bezirksrat nicht notwendig ist. Wir orientieren uns an den Fällen, bei denen Sozialdetektive unverhältnismässig oder sogar missbräuchlich eingesetzt werden können, bewusst oder unbewusst.

Folglich werden wir eintreten und uns in den Abstimmungen für die Varianten mit Genehmigung durch den Bezirksrat einsetzen oder, falls diese nicht mehr zur Option steht, für die Variante einsetzen, die möglichst nah an diesem Antrag ist.

Kathy Steiner (Grüne, Zürich): Dass wir von den Grünen damals die Überweisung der PI unterstützt haben, hat teilweise Erstaunen ausgelöst, was dann wiederum bei uns Erstaunen auslöste. Dabei ist unsere Haltung klar: Sozialhilfemissbrauch ist kein Kavaliersdelikt. Wer zu Unrecht Sozialhilfe oder auch Versicherungsleistungen bezieht, der oder die soll damit rechnen müssen, dass entsprechenden Verdachtsmomenten nachgegangen wird. Und dass, falls tatsächlich ein Missbrauch aufgedeckt wird, dies entsprechende Konsequenzen nach sich zieht. Gleichzeitig sind wir aber der festen Überzeugung, dass jede Überwachung von Personen zwingend allen rechtsstaatlichen Prinzipien genügen muss. Und jede Überwachung muss auch verhältnismässig sein. Es braucht in jedem Fall eine Abwägung zwischen dem berechtigten Anspruch des Staates, Missbrauch zu verhindern, und dem Schutz der Grundrechte der Betroffenen.

Ich habe zur Vorbereitung dieser Diskussion nochmals das Protokoll der Überweisung gelesen, Claudio Schmid. Alle Parteien, inklusive Benedikt Hoffmann, des Initianten, haben dort erkannt, dass der ursprüngliche Initiativtext höchst heikel und mangelhaft ist, und haben die PI

nur mit dem Hinweis überwiesen, dass die Kommission den Gesetzestext dann noch tüchtig werde überarbeiten müssen, um zum Schluss dann wirklich eine rechtsstaatlich genügende Grundlage und ein korrektes Verfahren zu schaffen. Ich denke, das haben wir in der Kommission gemacht. Deshalb verstehe ich den Nichteintretensantrag von Claudio Schmid nicht und schon gar nicht die Begründung mit dem Demokratieverständnis. Es ist klar, dass eine Kommission eine PI und ein Gesetz nochmals behandelt und dass wir, wenn es rechtsstaatlich nicht «verhebet», nochmals darüber müssen. Das ist Demokratie, und wenn sich die Mehrheitsverhältnisse in der Kommission verschieben, ist genau das nochmals Demokratie. Wir haben in der Kommission ausgiebig darüber debattiert, ob es denn überhaupt ein solches Sondergesetz braucht oder nicht. Es gibt heute den Strafgesetzbuch-Artikel 148a, der besagt, dass jeglicher unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe und von Sozialversicherungen mit einer Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr belegt werden kann. Und wenn etwas im Strafgesetzbuch steht, dann haben wir die Polizei und die Staatsanwaltschaften, die auch entsprechende Mittel zur Aufdeckung haben. Die Stadt Winterthur handhabt die Observationen heute bereits so und hat das in unserer Kommission in einem Hearing auch vorgestellt.

Wir Grünen treten auf die Vorlage ein, gerade weil wir ja alle die Vorgeschichte der PI bestens kennen. Es brauchte zuerst einen Bundesgerichtsentscheid, damit auch der Zürcher Sicherheitsdirektor nach längerem Hin und Her einsehen musste, dass für die in den Zürcher Gemeinden eingesetzten Sozialdetektive die gesetzliche Grundlage fehlte. In den Gemeinden wurden rechtlich willkürlich eigene Reglementierungen angewendet. So beschloss zum Beispiel die Stadt Zürich eine eigene Ausführungsverordnung, gegen die die Grünen genau wegen der fehlenden Gesetzesgrundlage eine Beschwerde einreichten. Diese war denn auch erfolgreich. Es muss doch im Sinne von uns allen sein, dass Observationen gesetzeskonform geschehen und auch im ganzen Kantonsgebiet unter gleichen Rahmenbedingungen durchgeführt werden. Nutzen wir die Gelegenheit, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, die dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit gerecht wird.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Wir werden eintreten. Liebe Initianten, auf eine Vorlage nicht eintreten, die ihr selber angeregt habt, ist doch ein wenig befremdlich. Nichteintreten ist eher Usanz bei Vorlagen, bei denen man keinen Handlungsbedarf sieht, aber den seht ihr ja, ihr habt die Legiferierung selber angeregt. Im Falle der Sozialhilfe-Observation gibt es Handlungsbedarf. FDP, SVP und BDP – Rico Brazerol

(Altkantonsrat der BDP) sei Dank – haben diesen Vorschlag noch in der alten Legislatur eingereicht und hätten eine Mehrheit gehabt. Nun einfach die Diskussion zu verweigern, weil eine drohende Mehrheit eine andere Vorlage ausgearbeitet hat, die euch nicht passt, finde ich geradezu befremdlich und überhaupt nicht zielführend. Dies zum Formellen.

Auch die Argumentation mit Referenz auf die nationale Gesetzgebung, auf das Versicherungsgesetz, finde ich nicht korrekt. Ich sage es ganz offen: Ich habe dieses abgelehnt. Nun denn, da die Debatte über die beiden Minderheitsanträge bereits entbrannt ist – es gibt ja einen Minderheitsantrag mit und einen ohne diese Bezirksräte -, unsere Argumentation vorweg: Wir treten ein, wir sind jedoch sehr unzufrieden mit der vorliegenden Variante der Grünen. Ich glaube, wir sind uns einig, zumindest die Mehrheit in diesem Rat: Die Sozialhilfe-Observationen sind zwar unschön – ein liberaler Staat basiert auf Vertrauen seinen Bürgerinnen und Bürgern gegenüber, dazu gehören eben auch die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger –, jedoch als Ultima Ratio sind Sozialhilfe-Observationen wohl ein wichtiges Element, um die Glaubwürdigkeit der Sozialhilfe zu stärken, per se, pro populo – für das Volk auch. Missbräuche sind Gift für unseren Sozialstaat. Ich glaube, dies anerkennen auch die Sozialdemokraten, vielleicht nicht die Grünen, die sich eigentlich keine Vorlage wünschten. Eigentlich wäre jetzt die Überraschung perfekt, würden sie auch mit der SVP und der FDP nicht eintreten. Somit hätten sie genau das, was sie sich wünschten. Diese Konstellation hatten wir nämlich in der Kommissionssitzung beim Besuch des Jugendasylzentraums Lilienberg in Affoltern am Albis. Da hatten wir die SVP und die FDP und die Grünen, die zu dritt drohten, die Vorlage abzulehnen.

Dem Vorschlag «CVP alt», nämlich Observationen mit Hausbesuchen ohne Tracking, mit verlängerten Observationen von 20 Tagen plus zehn Tagen zusätzlich, drohte anno dazumal das Aus. Von der SVP und FDP aufgrund «Non-Tracking», die Grünen wollten eigentlich nix, keine Observationen, und wenn, dann nur über die Polizei. Jeder verdächtige Sozialhilfebezüger soll, wie in Winterthur, wennschon polizeilich observiert und kriminalisiert werden. Den einen ging der Vorschlag «CVP alt» zu wenig weit, den anderen ging er zu weit; ein erbärmliches Schauspiel. Ihr könnt euch erinnern: In der Kommission gab es die Drohung von Mark Wisskirchen und mir an die Grünen, sie sollten sich nun mal konstruktiv beteiligen, ansonsten wir ins Lager der SVP und FDP wechseln würden. Gell, lieber Mark, das hätten wir nie getan, aber die Drohung kam an. Ihr habt euch bewegt, liebe Grüne, zuerst in eine

Richtung, die uns von der CVP zugesagt hätte, nämlich zur nachträglichen Begutachtung der Observationen durch den Bezirksrat, dann jedoch unseres Erachtens in die falsche Richtung, nämlich in die nun vorliegende vorgängige Genehmigung durch den Bezirksrat. Das Aufsichtsorgan einer Behörde als Genehmigungsbehörde einzusetzen, ist nun einmal Humbug und schwer praktizierbar. Diese Variante lehnen wir ab, schweren Herzens. Warum die GLP auf diesen Zug aufgesprungen ist, bleibt mir unverständlich.

Nun denn, der Vorschlag der Grünen wird, glaube ich, in der Ausmehrung der Varianten durchkommen. Wir, die CVP, werden jedoch in vier Wochen bei der Schlussabstimmung die Vorlage als nicht akzeptabel ablehnen, wohlgemerkt aus ganz anderen Gründen als die SVP, die einfach auf ihrer Maximalforderung beharrt und ein bisschen stur alle Elemente der PI, wie sie sie niedergeschrieben hat, in der Vorlage wünscht. Es sei vorweg gesagt: Mit der AL, die so oder so alles bezüglich Observationen ablehnen wird, wird die Vorlage in vier Wochen vielleicht so abgelehnt. Ich glaube, es besteht noch Hoffnung in vier Wochen, und zwar Hoffnung auf die Regierung. Sie ruht auf Ihnen, lieber Herr Sicherheitsdirektor, denn es ist wohl elementar, wie die Verordnung zu diesem Gesetzestext aussehen wird. Sieht die Observation strenge Regeln vor, um Qualität und Governance-Prinzipien zu achten, um die Möglichkeit des Missbrauchs, der Mutwilligkeit, des Abschreckens durch Sozialbehörden zu verhindern? Dann können durchwegs die Karten in vier Wochen wieder neu gemischt werden. Liebe Regierung, schreiben Sie in den nächsten vier, sechs Wochen zu den Varianten der Grünen, auch zur Variante «CVP alt» eine Verordnung und bauen Sie genau diese strengen Regeln in die Verordnung der Variante «CVP alt» ein. Womöglich lässt sich dann der eine oder andere von der nicht praktikablen Genehmigung durch den Bezirksrat abbringen und es kommt zu einem Wiedererwägungsantrag. Es obliegt dann der FDP, Ja zu sagen und von ihrer Haltung abzurücken. Vielleicht finden sich dann andere Mehrheiten hier im Saale.

Lieber Mario, ich weiss, eine sehr unübliche Forderung. Ja, zwei Verordnungen zu schreiben, aber ein bisschen mehr politische Arbeit über die Festtage und ein bisschen weniger Repräsentation bei Armee und Polizei liegt wohl drin. Deshalb: Wir treten ein. Wir werden dann in der Ausmehrung der Minderheitsanträge den Antrag unterstützen – jenen ohne vorgängige Genehmigung durch den Bezirksrat – und hoffen dann in vier Wochen auf eine Lösung und Mehrheitsentscheide. Das Dümmste, das uns passieren könnte, wäre wirklich, dass wir aus diesem

Prozess mit nix in den Händen in die Revision des gesamten Sozialhilfegesetzes einsteigen müssten. Ich danke.

Mark Anthony Wisskirchen (EVP, Kloten): Auch die EVP hatte dannzumal die PI Hoffmann grossmehrheitlich vorläufig unterstützt. In der Kommissionsarbeit hat man sich dann schlau gemacht. Und ja, lieber Lorenz, wir, die Gutmenschen, drohten den Grünen, das geht ja eigentlich gar nicht. Aber deshalb unterstützen wir jetzt genau den Minderheitsantrag Büsser. Denn wir sind überzeugt, man soll jetzt auf diese Vorlage eintreten. Das haben wir auch schon vielfältig gehört. Denn es gäbe genügend schlechte Beispiele für nicht rechtsstaatlich legitimierte Sozialdetektiv-Einsätze. Deshalb ist dieser sogenannte von der FDP genannte zahnlose Papiertiger halt einfach notwendig. Aber wir brauchen eben wirklich jetzt und heute respektive wahrscheinlich in vier Wochen eine kantonale Regelung, im Interesse der Sozialbehörden in den Gemeinden und Städten. Deshalb wird die EVP Eintreten beschliessen und das Gesetz durchberaten.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste ist sehr, sehr skeptisch gegenüber Sozialdetektiven. Wir sind skeptisch, weil die parlamentarische Initiative von Herrn Hoffmann klare rechtliche Grundlagen für Sozialdetektive fordert. Nun, diese Grundlagen bestehen schon. Es gibt hier keinen Handlungsbedarf für eine Spezialgesetzgebung. 2015 wurde Artikel 148a im Strafgesetzbuch (StGB) eingeführt, das war übrigens eine Folge der Ausschaffungsinitiative. Ich gehe also davon aus, dass die SVP diesen Artikel kennt und auch weiss, dass diese rechtliche Grundlage besteht. Artikel 148a Strafgesetzbuch regelt den unrechtmässigen Bezug von Leistungen der Sozialhilfe. Er führt hier einen Straftatbestand ein, das heisst, dass hier auch die Polizei Strafverfolgungen aufnehmen kann. Wir haben hier also eine rechtliche Grundlage und mit dieser rechtlichen Grundlage arbeitet die Stadt Winterthur erfolgreich.

Wir brauchen aber keine rechtliche Grundlage für eine Sonder- oder Spezialpolizei im Bereich der Sozialhilfe. Hier haben sich die Stadt Zürich und ihr Sozialvorsteher Raphael Golta verrannt, er wurde zu Recht vom Bezirksrat auf Beschwerde von AL und Grünen zurückgepfiffen. Wir sind aber auch deshalb skeptisch: Wieso braucht es eine Sonderpolizei für die Bekämpfung einer strafbaren Handlung, wenn unrechtmässig Sozialhilfe bezogen wird? Wieso braucht es eine Sonderpolizei oder eine Privatpolizei, die sogenannten Sozialdetektive? Warum braucht es

Sonderrechte für die Ermittlung, die schärfer sind als für ähnliche Delikte, wo die Polizei ermittelt? Wieso braucht es keine richterliche Anordnung, wenn ermittelt wird? Dies sind Fragen, die uns sehr, sehr skeptisch stimmen und bei mir den Eindruck hinterlassen, den ich schon lange habe, nämlich, dass Sozialhilfebeziehende als Bürger zweiter Klasse behandelt werden sollen und dass Sozialhilfebeziehende ihrer Freiheitsrechte beraubt werden sollen.

Dass es anders geht, zeigt die Stadt Winterthur. Dort ermittelt die Polizei, wenn der Verdacht besteht, dass unrechtmässig Sozialhilfeleistungen bezogen werden. Die Stadt Winterthur ist sehr erfolgreich in diesem Bereich. Sie hat positive Erfahrungen gemacht. Sie macht zuerst eine Revision des Sozialhilfedossiers, da kommt dann ein Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung. Hier werden eigentlich die meisten möglichen Missbräuche bereits entdeckt. Wenn man also sorgfältig mit den Dossiers umgeht, dann kann man Sozialhilfemissbrauch schon relativ stark und gut bekämpfen. In wenigen Fällen kommt dann die Polizei zum Einsatz. Dort ist es dann meistens so, dass nicht nur im Bereich der Sozialhilfe ein Delikt vorliegt, sondern die Polizei stellt dann mehrere Delikte auch in anderen Bereichen fest. Das sind dann Ermittlungen, die auch vor Gericht verwendet werden können. Wenn eine Sonderpolizei, wenn Privatdetektive Dinge feststellen, dann kann das nicht vor Gericht verwendet werden. Es ist dann quasi eine Observation für die Katze.

Die Alternative Liste ist nicht grundsätzlich gegen die Bekämpfung von unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen. Wir sind da nicht naiv und wir wissen, dass das stattfindet. Man kann über das Ausmass diskutieren, aber ich glaube, es ist wichtig, dass man hier etwas unternimmt, denn es geht letztendlich auch um die Akzeptanz der Institution Sozialhilfe. Aber – und das ist für uns ganz wichtig – das muss im Rahmen des Rechtsstaates geschehen und es muss im Rahmen von bestehenden Ermittlungsmöglichkeiten geschehen, wie es sie heute schon gibt. Es geht nicht an, dass hier Sondermöglichkeiten nur im Bereich der Sozialhilfe eingeführt werden. Es braucht also eine ausgewogene Lösung einerseits zwischen den Freiheitsrechten, die die Menschen hier in diesem Kanton haben, und dem öffentlichen Interesse, dass Sozialhilfemissbrauch bekämpft wird. Wir wollen aber kein Sonderrecht, mit dem eine Privatpolizei oder eine Sonderpolizei eine verdeckte Observierung durchführen kann, wo Fahrzeuge elektronisch geortet werden können oder wo unangemeldete Hausbesuche, quasi Hausdurchsuchungen, durchgeführt werden können. Nein, wir wollen wennschon dann eine Strafuntersuchung im Rahmen des heute Möglichen, das reicht voll und ganz.

Zum Nichteintretensantrag: Ich bin davon ausgegangen, dass man auf eine parlamentarische Initiative eintreten muss. Aber wenn die SVP hier eine Steilvorlage gibt, dann werden wir auf diese Steilvorlage eintreten; aus anderen Gründen natürlich, aber wir haben hier unsere grundsätzliche Haltung im Bereich der Freiheitsrechte.

Zum Schluss noch ein Wort als Gewerkschafter: Bisher bin ich immer davon ausgegangen, dass der Polizeibeamtenverband sich gegen die Privatisierung von polizeilichen Aufgaben wendet, sich gegen den Einsatz von zum Teil unausgebildeten Privatdetektiven wendet, sich gegen das Abtreten von Hoheitsrechten an private Organisationen gewendet hat. Also mich würde dann wundernehmen, was der Präsident des Polizeibeamtenverbandes des Kantons Zürich, Markus Schaaf, hier zu dieser Vorlage meint.

Wir werden nicht eintreten. Besten Dank.

Ratspräsident Dieter Kläy: Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass ich beabsichtige, die Vorlage heute durchzuberaten.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Die Frage stellt sich in der Tat: Braucht es überhaupt Sozialdetektive, die mit technischen Hilfsmitteln ihrer Arbeit nachgehen können? Die AL hat ja den Handlungsbedarf grundsätzlich infrage gestellt. Die EDU ist überzeugt: Es gibt Handlungsbedarf. Wir brauchen eine griffige gesetzliche Regelung. Sozialdetektive sind auch keine Sonderpolizei, sondern Sozialdetektive handeln im öffentlichen Interesse, nämlich, damit es keinen Sozialhilfemissbrauch gibt. Ich zitiere zuerst einmal den ehemaligen Präsidenten der SP der Stadt Zürich (Koni Loepfe), er sagte: Die Behörden unterschätzen die kriminelle Energie Einzelner, die das Sozialamt um hunderttausende von Franken betrügen. Gegen sie muss man gezielt vorgehen. Von den knapp 100 Überwachungen pro Jahr werden bei zwei Dritteln der Verdachtsfälle Sozialhilfebetrug festgestellt. Die vergangene Praxis, die einmal gegolten hat, belegt: Es gibt Handlungsbedarf. Sie belegt, dass die Praxis funktioniert, dass sie gut aufgegleist ist, dass diese Praxis auch genau die Fälle eruiert, in denen es Missbrauch gibt. Das zeigt, es gibt keinen Generalverdacht und es wird nicht breit recherchiert oder überwacht, sondern es ist ein sehr gezieltes Vorgehen. In diesem Zusammenhang, denke ich, ist es auch wichtig, dass die Sozialbehörde die Kompetenz hat, denn die Sozialbehörde kennt die Personen, die Sozialhilfe beziehen. Die Sozialbehörde kann einschätzen, ob diese Person vielleicht ein bisschen lusch ist, ob sie nicht lauter ist, sondern sich wirklich ohne Skrupel bereichert. Die Sozialbehörde ist genau das richtige Gremium, das hier entscheiden soll, und die Sozialbehörde ist das Gremium, das die Kompetenzen haben soll, um das auch richtig zu entscheiden.

In diesem Sinne will die EDU, wennschon, ein griffiges Gesetz bezüglich der Einsätze der Sozialdetektive. Die EDU will kein Alibigesetz, das irgendetwas vorgaukelt, das in der Praxis aber nicht brauchbar ist. Die EDU wird aus diesen Gründen nicht eintreten. Danke.

Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich): Es wurde jetzt schon viel gesagt, ich möchte daher nur noch punktuell auf einzelne Voten eingehen. Zuerst Kathy Steiner: Wenn du mich schon zitierst, dann bitte richtig. Ich habe gesagt, es gibt heikle Punkte in der Vorlage. Ich habe nicht gesagt, dass der Text mangelhaft ist. Das einfach mal so.

Ja, Überwachungen sind heikel, und bei den heiklen Punkten muss man genau hinsehen. Eine rechtsstaatliche Regelung liegt mir sehr am Herzen, das können Sie mir glauben. Bei der Kontrolle und Anordnung von Überwachungsmassnahmen hätte man sicher über verschiedene Varianten reden können. Wir bestehen ja nicht stur auf Maximalforderungen, Lorenz Schmid. Es stehen nun aber nicht nur irgendwelche Abweichungen, Anpassungen oder Korrekturen der PI an, es sind ganz wesentliche Punkte, die hier gänzlich gekippt werden. Das ist etwas anderes.

Und zu Daniel Häuptli, wenn du über Rechtsstaatlichkeit sprichst: Die Kontrolle durch den Bezirksrat ist gerade rechtsstaatlich ein bisschen schwierig. Wie soll eine Behörde über Massnahmen urteilen, die sie selber genehmigt hat? Dann würde sie sich ja praktisch selber überwachen, das geht dann irgendwie auch nicht auf.

Vielleicht noch ein Wort zu Kaspar Bütikofer und den Hinweis auf Artikel 148a StGB. Ja, richtig, da kann man strafrechtliche Massnahmen bereits in Betracht ziehen. Aber die Vermischung von Hausbesuchen und Hausdurchsuchungen ist eben nicht richtig. Hausbesuche werden nicht mit Gewalt durchgesetzt, Hausdurchsuchungen schon. Und wenn hier jetzt gesagt wird, dass einfach die Polizei zum Einsatz kommen solle, dann sind wir eben im Bereich von Hausdurchsuchungen, die dann gewaltsam erzwungen werden. Sie gehen deutlich weiter als Hausbesuche. Und dass gerade ihr von der AL die härteren Massnahmen den weicheren Hausbesuchen vorziehen möchtet, finde ich jetzt doch einigermassen erstaunlich. Ich nehme das mal einfach so zur Kenntnis.

Der Vorlage wurden die wirklich wesentlichen Zähne gezogen. Das ist bedauerlich und es ist einfach nicht mehr dieselbe Vorlage.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Ich bin Mitglied eines Bezirksrates und Vorstandsmitglied der Vereinigung der Bezirksratsmitglieder. Ich möchte hier aber nicht pro domo reden und den Sozialpolitikern nicht dreinreden, welche Instanz nun für welche Genehmigungen zuständig sein soll. Das sollen sie oder wir gemeinsam entscheiden, und die Bezirksräte werden das ganz getreulich gemäss dem Gesetz durchführen oder eben nicht durchführen. Was ich aber nicht so stehenlassen kann. sind die Bemerkungen der Kollegen Claudio Schmid und jetzt gerade eben auch Benedikt Hoffmann, dass die Bezirksräte quasi gleichzeitig Aufsicht und Bewilligungs- oder Rekursinstanz sind, dass das nicht gehe. Das ist eigentlich sehr üblich, und wenn man es bei den Bezirksräten moniert, müsste man es auch bei den Regierungsräten monieren. Denn die kantonale Verwaltung übt sehr viele Aufsichtsaufgaben aus, ist aber auch in vielen Fällen Rekursinstanz. Dieses Problem kann man nur lösen, wenn man wieder neue Gerichts- und Rekursinstanzen schafft. Das kann man machen. Aber was ich nicht stehenlassen kann, ist, dass die Bezirksräte dann quasi befangen seien. Die Bezirksräte wissen ganz genau, wie sie mit diesen allfälligen Interessenkonflikten umgehen können, und halten es so, wie man es halten sollte, nämlich: Über allem steht das Gesetz. Und wenn man über eine Massnahme in irgendeinem Bereich entscheiden muss, dann muss man immer kontrollieren, ob das die angemessene Massnahme ist oder ob es andere Massnahmen gäbe, die weniger in Grundrechte eingreifen. Das gilt für alle Rechtsgebiete, in denen die Bezirksräte zuständig sind. Aber eine generelle Trennung von Rekurs und Aufsicht hätte zur Folge, dass man in der Aufsicht ein ganz wesentliches Qualitätsmessinstrument nicht mehr hätte, nämlich die Rekurse. Dort, wo viele Rekurse eingehen, dort besteht mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Qualitätsproblem, wo man als Aufsichtsinstanz dann dafür sorgen kann, dass das Qualitätsproblem in der Gemeindeverwaltung gelöst wird. Diese Kombination hat grosse Vorteile, und darauf legen wir als Bezirksräte grossen Wert. Aber wie gesagt, wir reden hier nicht pro domo und wollen keine Aufgaben abschieben oder an uns reissen. Das soll der Gesetzgeber entscheiden.

Claudio Schmid (SVP, Bülach) spricht zum zweiten Mal: Mein zweites Votum betrifft zwei Fragen, die ich zufälligerweise Bezirksrat Lais stellen möchte sowie Kantonsrat Lorenz Schmid: Genau dieses Gesetz, das

wir hier jetzt ändern möchten, ist schon recht komplex und verdient auch die entsprechende fundierte und tiefgründige Beratung und Abklärung. In gewissen Kreisen - ich gehe davon aus, innerhalb der SP zwischen den rechteren SP-lern und den Pragmatikern – ist dann in letzter Sekunde die Bezirksrats-Sache eingeflossen, und die Kantonalisierung, um die Grünen abzuholen, was dann aber nicht erfolgte. Und das ist die erste Frage an Kantonsrat Lais: Schätzen Sie als Bezirksrat überhaupt diese schludrige und kurzfristige Beratung eines Themas, das Sie dann betreffen wird, bei dem Sie sich im Rahmen einer Vernehmlassung, im Rahmen einer Anhörung nicht einbringen konnten? Ich finde zum Beispiel: Der Bezirksrate entscheidet immer im Gremium und nicht allein. Wir beschliessen heute jetzt ein Gesetz. Dass Herr Lais beispielsweise für diese spezielle Aufgabe im Bezirk Bülach auserkoren wird, daran habe ich natürlich persönlich keine Freude, aber ich respektiere die demokratischen Entscheide. Aber ich möchte von Bezirksrat Lais wissen: Hätten Sie sich hier einbringen sollen oder nicht? Ich gebe Ihnen einfach den Rat: Weisen Sie das ab. Lehnen wir das heute ab. Das wäre ein schludriges Gesetz, das nie mehrheitsfähig wird. Dann zur CVP – und jetzt komme ich zur Frage an Kantonsrat Lorenz Schmid: Unterstützt du das Gesetz, wenn die Kantonalisierung kommt und mehrheitsfähig wird? Denn das ist jetzt mehrheitsfähig. Und dann wirst du in der Schlussabstimmung mit deiner Partei Nein stimmen, mit der AL, FDP und SVP, und dann stehen wir in einem Monat genau am gleichen Ort. Sollte es doch noch auf Biegen und Brechen ein Gesetz geben, dann wird es bestimmt in einer Referendumsabstimmung scheitern, und niemandem ist geholfen. Besten Dank.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf) spricht zum zweiten Mal: Nur kurz, ich habe es schon ausgeführt: Die momentane Beratung innerhalb unserer Fraktion ist, dass wir diese Lösung über die Bezirksräte für nicht praktikabel halten. Ich stehe nach wie vor zu meinen Aussagen, obwohl sie jetzt von Ruedi Lais attackiert wurden – von wegen gleichzeitig Aufsichtsorgane und so weiter. Die müssen dann ja wirklich sagen «Ja, mach das» und machen nachher am Schluss des Jahres noch die Überwachung der Observation. Das wird dann schwierig, zuerst zu sagen «ist okay gewesen» und am Schluss noch kritisch über die Observation nachzudenken. Das erachte ich nach wie vor als problematisch. Momentan gedenken wir, wenn die Vorlage der Grünen mehrheitsfähig ist, diese abzulehnen. Und dann wird sie wirklich ganz, vollständig abgelehnt. Ich hoffe jetzt – das habe ich auch ausgeführt – auf die Regierung. Ich glaube wirklich, die Regierung hat Möglichkeiten, in den nächsten

vier bis sechs Wochen etwas vorzutragen, im Sinne einer guten Verordnung, die klar vorsieht, dass dieses Checks-and-Balance von Behörden, die eine Anordnung und Durchführung einer Observation machen, dann auch hält. Ich glaube, das sind wichtige Elemente. Ich habe auch ausgeführt, dass ich persönlich beim Versicherungsgesetz ein Nein in die Urne geworfen haben, weil ich glaube, dass das dort nicht gewährleistet ist.

Kathy Steiner (Grüne, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte nur ganz kurz mein Befremden ausdrücken, einerseits darüber, wie viele hier drin gesagt haben, was wir Grünen eigentlich wirklich denken. Ich glaube, ich habe klar gesagt, was unsere grüne Haltung ist, und es braucht uns niemand zu sagen, was eigentlich dahinter steckt. Unsere Haltung ist klar.

Das Zweite ist das mangelnde Demokratieverständnis: Also das habe ich noch nie gehört, dass der Regierungsrat gebeten wird, doch eine Verordnung dazwischenzuschieben, die dann anders lautet, als vielleicht die Mehrheit hier drin verlangt. Was ist das für ein Verständnis, wenn wir jetzt über eine Sache diskutieren und debattieren und abstimmen werden, wenn gesagt wird «Bitte gebt uns eine andere Verordnung»?

Ruedi Lais (SP, Wallisellen) spricht zum zweiten Mal: Kollege Claudio Schmid, Sie haben mir eine Frage gestellt und der Anstand gebietet mir, darauf zu antworten. Ich habe schon gesagt, die Bezirksräte und ihre Vereinigung kämpfen nicht für ihre eigenen Interessen im Gesetzgebungsprozess, das überlassen wir dem Gesetzgeber. Die Initiative wurde im Februar 2018 vom Rat überwiesen. Sie waren damals Kommissionspräsident (der KSSG). Es wäre Sache der Kommission gewesen, zu bestimmen, wer angehört wird und wer nicht angehört wird. Aber die Bezirksräte erfüllen ihre Aufgabe, die ihnen das Gesetz zuweist. Sie kämpfen nicht in Vernehmlassungen für möglichst viel oder möglichst wenig Aufgaben. Das sehen wir nicht als unsere Aufgabe an.

Regierungsrat Mario Fehr: Sie sehen mich zu Beginn meines Votums etwas ratlos – in dreierlei Hinsicht. Herr Schmid (Claudio Schmid) hat gesagt, hier gebe es eine Unterscheidung zwischen rechten SP-lern und pragmatischen SP-lern. Wenn da eine Schnittmenge ist, fühle ich mich persönlich ein bisschen ausgegrenzt, aber ich kann gerne bei einem Bier einmal etwas über die inneren Vorgänge der Sozialdemokratie kundtun.

Ich bin, zweitens, ein wenig befremdet, Herr Schmid, dass Sie hier von undemokratischen Vorgängen sprechen. Ich meine, dieses Parlament ist völlig frei zu legiferieren, ist völlig frei zu tun, was es will. Und dass mitunter Wahlen zwischen verschiedenen Beratungsständen stattfinden, ist halt auch in der Demokratie zu erdulden. Ich bin auch erstaunt, Herr Schmid, dass Sie mit einer Referendumsabstimmung drohen. Ich fände es nachgerade sympathisch, wenn Sie nachher ein Referendum ergreifen würde. Ich glaube tatsächlich, dass sich die Zürcher Bevölkerung für diese Vorlage interessiert. Und eines bin ich mir sicher, Herr Schmid, die Zürcher Bevölkerung will eine Lösung. Sie will nicht wieder eine Nulllösung. Sie will nicht, dass das Parlament hier zwei, drei, vier, fünf Stunden debattiert und am Ende kommt hinten gar nichts raus. Genau deshalb, weil der zuständige Regierungsrat pragmatisch ist und weil es auch einen pragmatischen Regierungsrat gibt, hat der Regierungsrat das gemacht, was er in dieser Situation machen musste: Er hat nämlich genau die Vorlage, die er in die Vernehmlassung gegeben hat, die er im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes in die Vernehmlassung gegeben hat, der Kommission unterbreitet. Die Kommission hat mehrheitlich genau diese Vorlage, die der Regierungsrat in die Vernehmlassung gegeben hat, zu ihrer Mehrheitsvorlage gemacht. Diese Mehrheitsvorlage ist selbstverständlich demokratisch und sie beinhaltet einiges, das hier nicht mit genügender Deutlichkeit herausgearbeitet wurde.

Sie beinhaltet zum Beispiel, Herr Bütikofer, diese Sozialdetektive. Die können nicht einfach von sich aus tätig werden. Die Sozialdetektive dürfen nur dann tätig werden, wenn das Sozialhilfeorgan, das demokratisch gewählte Sozialhilfeorgan der jeweiligen Gemeinde gesagt hat, hier gibt es einen Auftrag, nur dann, demokratisch legitimiert. Ob Sie das noch durch den Bezirksrat absegnen lassen wollen oder nicht, das überlasse ich Ihnen. Aber das Sozialhilfeorgan der jeweiligen Gemeinde ist zuständig. Ich bin auch extrem erstaunt, Herr Bütikofer, welch grosses Vertrauen Sie plötzlich in die Polizei haben (Heiterkeit). Das freut mich natürlich. Ich finde es auch mutig von Ihnen, dass Sie das vor der Budgetdebatte hier zum Ausdruck bringen, ich werde Sie gerne daran erinnern. Ich möchte Sie aber auch daran erinnern, dass die Polizei keinen Ermessensspielraum hat. Wenn die Polizei tätig wird, dann muss sie selbstverständlich alles zur Anklage bringen, was sie findet. Die Polizei muss auch wieder tätig werden in diesem Bereich, es gibt den Tatbestand des Betrugs. Es gibt einen eigenen Straftatbestand des Sozialleistungsmissbrauchs, und die Sozialdetektive sind auf einer tieferen Flugebene. Wenn es so wäre, wie Sie es wollten oder wie Sie

zumindest vorgeben, dass Sie es wollten, dass nämlich immer die Polizei tätig würde, so würde das ohne Zweifel zu einer Verschärfung der Massnahmen gegenüber Sozialhilfeempfängern führen. Ich finde, nicht jedes Argument in der Demokratie ist recht und billig, nur damit man eine Mehrheit bekommt.

Herr Schmid (*Lorenz Schmid*), Ihnen muss ich sagen: Was Sie von uns verlangen, das kann ich Ihnen nicht bieten. Eine Verordnung kann nicht das regeln, was die Kommission mehrheitlich nicht zu regeln im Stande ist. Eine Verordnung führt eine Gesetzgebung des Parlaments, also des Gesetzgebers, also von Ihnen aus. Eine Verordnung kann nicht neues Recht schaffen. Und selbstverständlich werden wir uns in dieser Verordnung daran halten, was dieses Parlament beschliesst. Was dieses Parlament aber beschliesst, wissen wir erst nach der zweiten Lesung. Und wir müssen selbstverständlich auch diese Verordnungsänderung dem Datenschützer unterbreiten. Im Übrigen danke ich Ihnen sehr herzlich dafür, dass Sie sich Sorgen machen um mein Programm. Ich kann Ihnen sagen: Ich werde weiterhin Militär, weiterhin Polizei und weiterhin Sozialanlässe besuchen. Der Grossteil meines Freizeitprogramms November/Dezember gehört allerdings Ihnen, dem Kantonsrat. Darauf freue ich mich (*Heiterkeit*).

## Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 90: 75 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Antrag von Claudio Schmid abzulehnen und auf die Vorlage 79a/2017 einzutreten.

Ratspräsident Dieter Kläy: Es liegen zwei Minderheitsanträge vor. Der erste Minderheitsantrag von Linda Camenisch und Mitunterzeichnenden bezieht sich auf Paragraf 18 des Sozialhilfegesetzes und stellt ein eigenes Konzept gegenüber der Kommissionsmehrheit dar. Der zweite Minderheitsantrag von Jeannette Büsser und Mitunterzeichnenden bezieht sich auf den Mehrheitsantrag in Paragraf 48a Sozialhilfegesetz und ergänzt diesen damit, dass für die Observation die Zustimmung eines Mitglieds des Bezirksrates notwendig ist.

Ich schlage Ihnen vor, thematisch vorzugehen. Wir stellen zuerst den Kommissionsantrag dem Minderheitsantrag Büsser gegenüber. Der obsiegende Antrag wird dem Minderheitsantrag Camenisch gegenübergestellt. Und den obsiegenden Antrag aus dieser Kaskade bereinigen wir dann in der Detailberatung. Ich schlage Ihnen sodann vor, auch angesichts der Zeitverhältnisse und weil es so vorbereitet ist, über alle drei

Anträge eine gemeinsame Diskussion zu führen. Sie sind damit einverstanden.

Minderheitsantrag 1 von Linda Camenisch, Benjamin Fischer, Astrid Furrer (in Vertretung von Bettina Balmer), Jörg Kündig, Lorenz Habicher, Claudio Schmid, René Truninger:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 79/2017 von Benedikt Hoffmann wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung (§ 18 SHG) beschlossen.

Sozialhilfegesetz (SHG)

(Änderung vom . . . . . . . ; Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 10. September 2019, beschliesst:

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert: § 18. Ermittlung des Sachverhaltes

Abs. 1–3 unverändert.

- <sup>4</sup> Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen der hilfesuchenden Person, so ist die Fürsorgebehörde auch ohne deren Zustimmung und ohne Zustimmung der weiteren in Abs. 1 genannten Personen berechtigt, Auskünfte bei Dritten einzuholen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
- <sup>5</sup> Besteht ein begründeter Verdacht, dass die hilfesuchende Person falsche Angaben gemacht oder irreführende Unterlagen vorgelegt habe, so ist die Fürsorgebehörde berechtigt, die hilfesuchende Person verdeckt zu observieren, soweit diese sich im öffentlichen Raum aufhält. Die Fürsorgebehörde kann Dritte mit der Observation beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Sorgfalts- und Schweigepflicht wie die auftraggebende Fürsorgebehörde. Sofern es für die Durchführung einer Observierung notwendig ist, können technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung sowie zur Ortung von Fahrzeugen eingesetzt werden.
- <sup>6</sup> Eine Observation darf an höchstens 20 Tagen innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Eine Observation kann einmalig um 10 Observationstage für einen Zeitraum von zwei Monaten verlängert werden. Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.
- <sup>7</sup> Unter den Voraussetzungen von Abs. 5 kann die Fürsorgebehörde am Wohnort der hilfesuchenden Person unangemeldet Augenscheine

durchführen. Die hilfesuchende Person hat diese zu dulden. Vorbehalten bleiben Verweigerungsrechte gemäss Art. 163 ZPO. Eine ungerechtfertigte Weigerung kann die Fürsorgebehörde zulasten der hilfesuchenden Person würdigen.

- <sup>8</sup> Die Fürsorgebehörde informiert die hilfesuchende Person und die weiteren in Abs. 1 genannten Personen in der Regel vorgängig über Auskünfte, die über sie eingeholt werden. In Fällen von Abs. 4 kann die Information auch nachträglich erfolgen. Die Information über Massnahmen gemäss Abs. 5 und Abs. 7 erfolgt stets erst nachträglich.
- <sup>9</sup> Der hilfesuchenden Person wird Gelegenheit gegeben, zu den über sie eingeholten Auskünften und zu den sie betreffenden Augenscheinen sowie Observierungen Stellung zu nehmen.
- II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum. III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

# Minderheitsantrag 2 von Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Daniel Häuptli, Thomas Marthaler, Beat Monhart (in Vertretung von Mark Wisskirchen), Kathy Steiner, Esther Straub:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 79/2017 von Benedikt Hoffmann wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung (§ 48a SHG) beschlossen.

Sozialhilfegesetz (SHG)

(Änderung vom . . . . . . . . ; Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 10. September 2019, beschliesst:

- I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert: Titel vor § 47:
- G. Schweigepflicht, Informationen, Auskünfte und Observation Nach § 48 einzufügen:
- § 48 a. <sup>1</sup> Die Sozialhilfeorgane können die betroffene Person zur Observation Überprüfung und Klärung der Verhältnisse verdeckt observieren und dabei technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung einsetzen, wenn ein Mitglied des Bezirksrates die Observation genehmigt hat und: a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die betroffene Person Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, und

- b. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.
- <sup>2</sup> Die betroffene Person darf nur observiert werden, wenn sie sich:
- a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet oder
- b. an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.
- <sup>3</sup> Die Sozialhilfeorgane können Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Sorgfaltsund Schweigepflicht wie die auftraggebenden Sozialhilfeorgane.
- <sup>4</sup> Eine Observation darf an höchstens 20 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums einmalig um zehn Observationstage verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen. Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.
- <sup>5</sup> Die Sozialhilfeorgane informieren die betroffene Person nachträglich und vor dem Erlass der Verfügung über die Leistung über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation und geben ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.
- <sup>6</sup> Können die Anhaltspunkte gemäss Abs. 1 lit. a durch die Observation nicht bestätigt werden, erlassen die Sozialhilfeorgane eine Anordnung über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation.
- <sup>7</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Einsichtnahme der betroffenen Person in das Observationsmaterial und die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials. § 48 a wird zu § 48 b.
- II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum. III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Benjamin Fischer (SVP, Volketswil), Präsident der KSSG: Es ist Spannung in der Luft, sie ist mit Händen greifbar. In der Regel wissen wir, wenn wir am Morgen in den Ratssaal kommen, bei den meisten Geschäften genau, wie es am Ende herauskommt. Hier weiss man es nicht, ich habe eine feste Vermutung, aber es ist alles möglich. Spannend.

Spannend war auch die Diskussion in der Kommission, wir haben sie sehr konstruktiv und seriös geführt; einfach damit wir das hier auch noch einmal festhalten. An Herrn Bütikofer: Wir haben selbstverständlich Vertreter von Winterthur eingeladen und angehört, was diese für ein Modell haben. Die Kommission hat auch darüber befunden, dass

man keine Vertretung des Bezirksrates anhört. Das war ein Kommissionsentscheid.

Ich komme nun zu den Anträgen der Detailberatung, wie gesagt, sprechen wir gleich über alle. Die umstrittenen Punkte in der Kommission, wie gesagt: Wer ist für die Anordnung der verdeckten Observation zuständig? Und können Sozialhilfebeziehende auch unangemeldet zu Hause besucht werden? Und natürlich die technischen Ortungsmittel für die Fahrzeuge, das waren die umstrittenen Punkte.

Zuerst zur Frage, ob eine verdeckte Observation durch ein Bezirksratsmitglied genehmigt werden muss oder nicht: Die Kommissionsmehrheit lehnt dieses Ansinnen ab. Ich kann hier aber auch festhalten: Wir sprechen hier von sehr knappen Mehrheitsverhältnissen, daher auch die Spannung heute in dieser Debatte. Die Kommissionsmehrheit lehnt das Ansinnen, wie gesagt, ab. Die Kompetenz zur Anordnung einer Observation soll ausschliesslich bei den Gemeinden liegen, wie dies auch bei anderen Bereichen der Sozialhilfe der Fall ist.

Die demokratisch gewählten Sozialbehörden arbeiten professionell und sind mit den örtlichen Begebenheiten vertraut. Folglich können sie auch am besten beurteilen, ob bei einem begründeten Verdacht eines Sozialhilfemissbrauchs eine verdeckte Observation gerechtfertigt ist oder nicht. Es wird in Abrede gestellt, dass die Bezirksräte qualitativ bessere Entscheide fällen würden.

Die Kommissionsminderheit hingegen will, dass für eine verdeckte Observation zusätzlich die Bewilligung bei einem Mitglied des Bezirksrates einzuholen ist. Verdeckte Observationen würden in die Grundrechte einer Person eingreifen, weshalb es notwendig sei, die Auftragserteilung durch eine unabhängige Instanz bewilligen zu lassen. Zudem werde dadurch eine Gleichbehandlung von Sozialhilfebeziehenden im Kanton Zürich gewährleistet und die unterschiedliche Handhabung in den Gemeinden, die tatsächlich vorhanden ist, etwas ausgeglichen.

Ich komme nun noch auf die beiden anderen umstrittenen Punkte, nämlich zur Frage der unangemeldeten Hausbesuche und zu den technischen Ortungsmitteln: Die Kommissionsmehrheit ist dagegen, dass Sozialhilfebeziehende unangemeldet zu Hause besucht werden können. Und die Kommissionsmehrheit lehnt auch die technischen Ortungsmittel ab. Sie erachtet beide Instrumente als schweren und unangebrachten Eingriff in die Privatsphäre.

Für die Kommissionsminderheit hingegen sind diese Observationsmassnahmen zwingend nötig, wir haben es gehört. Nur durch unangemeldete Hausbesuche könne die Wohnsituation einer Person geprüft werden. Zudem brauche es auf Fahrzeuge begrenzte Ortungsmittel, um Bewegungsmuster zu eruieren, etwa, wenn die Vermutung im Raum stehe, dass jemand einer nicht deklarierten Arbeitsstätigkeit nachgeht. Namens der Kommission bitte ich Sie, dem Mehrheitsantrag zur geänderten parlamentarischen Initiative zuzustimmen und die beiden Minderheitsanträge abzulehnen. Besten Dank dafür.

Jeannette Büsser (Grüne, Zürich): Wie wir schon gehört haben, ist es endlich – endlich aus der Sicht der Grünen – unbestritten, dass es eine gesetzliche Grundlage braucht, damit observiert werden darf. Ich möchte hier zu Beginn einfach nochmals betonen: Observation ist ein schwerer Eingriff in die Privatsphäre und die Grundrechte einer Person, und davon ist auch das Umfeld, das heisst, in der Regel unbeteiligte Dritte, betroffen. Darum ist eine gesetzliche Grundlage zwingend. Die gab und gibt es auch im Strafgesetzbuch. Neu ist, dass nach den Sozialversicherungen nun auch die Verwaltung ihr Aufgabenfeld erweitern will. Aus unserer Sicht sind das Risse im Rechtsstaatsverständnis, die zurzeit jedoch mehrheitsfähig sind und wir hoffentlich nicht eines Tages zu bereuen haben – so wie die administrative Versorgung oder der Umgang mit den Verdingkindern.

Die Gesellschaft befindet sich im Wandel. Im Juni 2019 erklärte Guido Honegger von der Firma Tracker.ch, dass neben Apps auch physische Tracker sehr beliebt sind, um den Partner zu überwachen. Der Verkauf ist rasant gestiegen. Gemäss Umfrage finden die Partnerinnen und Partner es in Ordnung, getrackt zu werden. Schliesslich haben sie nichts zu verbergen, dies sei ein Ausdruck von Vertrauen. Das ist eine mögliche Einstellung, welche jedoch auf einen fundamentalen Wertewandel hindeuten würde. Sie hier im Saal haben jedoch vielleicht noch die Erinnerung an die ehemalige DDR oder waren schon einmal in China oder Kolumbien, wo die Auswirkungen einer permanenten und durchgehenden Überwachung von Menschen, meist Mittellosen, durch den Staat beobachtet werden können. Drei Extrembeispiele, ich gebe es zu, aber in diesem Spanungsfeld müssen wir die Verantwortung übernehmen und die Observation durch die Verwaltung, von der wir hier sprechen, verorten.

Wir Grünen tolerieren Missbrauch auch nicht. Ob die Verdächtigen viel oder weniger Geld haben, sollte aus unserer Sicht die Rechte gegenüber dem Staat nicht tangieren. Es ist uns ein zentrales Anliegen, dass der Staat die Menschen gleichbehandelt. Dass Observation Missbrauch bekämpft, ist eine ziemlich krasse Fehleinschätzung. Observieren kann im

besten Fall Missbrauch aufdecken. Mit den nötigen Fachkenntnissen in einem Sozialdienst, zum Beispiel durch vertiefte Abklärungen und regelmässige Gespräche, können Sie mehr Missbrauch aufklären oder verhindern, als dass Sie durch Beobachten von Menschen je werden aufdecken können. Und das ist meine ganz persönliche Erfahrung aus meiner Praxistätigkeit in der Sozialhilfe, die ziemlich genau vor 20 Jahren begann und bis heute andauert. Bei den Betroffenen löst die Tatsache, dass sie observiert werden könnten, sehr viel aus – und auch bei den Mitarbeitenden. Nur schon die Möglichkeit prägt das Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürgerin und Bürger. Und die soziale Arbeit wird erneut gefordert sein, Hilfsprozessplanungen unter erschwerten Bedingungen durchzuführen. Stellen Sie sich einmal vor, Ihre Arbeitgeberin dürfte Sie von Gesetzes wegen, also wenn sie einen Tatverdacht hat, über den sie selber befunden hat, überwachen. Wie wäre da wohl Ihr Arbeitsverhältnis? Es brauchte seine Zeit, auch in der Sozialhilfe, bis die Menschenwürde auf Gesetzesebene nicht mit dem Portemonnaie aufgewogen wurde. Erst ab 1976 durften zahlungsunfähige Männer von ihren Bürgerrechten, Stimm- und Wahlrecht, vollständig Gebrauch machen.

Nun möchte eine Mehrheit, dass Menschen durch die Verwaltung observiert werden dürfen. Da stellte sich bei uns Grünen die Frage: Wie können wir einerseits die Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind, als Rechtssubjekte schützen und gleichzeitig auch die Sozialhilfeorgane darin unterstützen, Augenmass walten zu lassen. Bei schweren Eingriffen, sei es in der Medizin oder im Kindesschutz, gilt das Vier-Augen-Prinzip. Das zwingt zur genauen Analyse der Situation, schützt den Betroffenen und führt zu ausgewogenen Entscheidungen. Wir sind der Meinung, dass der Bezirksrat die Instanz ist, welche diese Rolle auf ideale Weise übernehmen kann. Darum schlagen wir in unserem Antrag vor, dass die Sozialbehörde jeweils die Zustimmung beim Bezirksrat einholt, bevor sie eine Observation durchführt. Da Grundrechte auf dem Spiel stehen, ist es uns extrem wichtig, dass Menschen im Kanton Zürich unter ähnlichen Voraussetzungen observiert werden. Der Kanton hat explizit die Aufgabe, sicherzustellen, dass der Vollzug eines Gesetzes korrekt und unter Beachtung der Rechtsgleichheit erfolgt. Konkret: Die Observationsaufträge der 162 Gemeinden werden durch die zwölf Bezirksräte in einer Art und Weise gefiltert und werden sich - wenn nicht zu Beginn, so mit der Zeit - um Qualität und Anfangsverdacht angleichen. Nur so kann Rechtsgleichheit im Kanton Zürich gewährleistet werden. Es ist uns wichtig, dass ausgewertet werden kann, welche Tatverdachte zu einem Observationsauftrag führten. Eine anonymisierte Berichterstattung wird möglich sein. Es ist uns wichtig, dass die Prüfung der Verhältnismässigkeit durch eine unabhängige Instanz mitgetragen wird. Wir sind nicht der Meinung, dass der Bezirksrat es besser weiss als die Sozialbehörde, es ist keine Entweder-oder-Geschichte. Beide Gremien werden für vier Jahre gewählt. Die Gremien stehen sich auf Augenhöhe gegenüber. Beide sind Experten im Ermessen. Beide Gremien sind keine Fachexperten in Sozialhilferecht, sondern haben ihre breiten Kenntnisse durch die intensive Auseinandersetzung mit Neubeurteilungen, Rekursen, Einsprachen erworben und sind Vertreterin/Vertreter ihrer Wählerinnen und Wähler. Dadurch, dass ein Mitglied des Bezirksrates zustimmen soll, erhalten die Betroffenen mehr Rechtssicherheit. Doch auch die Gemeinden profitieren: Das Risiko von Einsprachen kann minimiert werden, weil Tatverdacht und Verhältnismässigkeit somit im Doppelcheck geprüft werden. Die Wirksamkeit der Massnahmen wird erhöht, da allfällig andere und meist eben enorm wirksamere Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung schon angewendet wurden. Es wird gewährleistet, dass Observation wirklich erst zum Zug kommt, wenn alle schwächeren Massnahmen nicht zweckdienlich waren. Damit wird aus unserer Sicht die rechtsstaatliche Schwäche geheilt, welche die Anordnung einer Observation durch die Sozialbehörde bedeutet. Der Bezirksrat ist für diese Aufgabe äusserst kompetent. Das beweist er tagtäglich im Umgang mit Verfahren im Sozialhilfebereich. Der Bezirksrat ist auch schnell. Er kann diese Zustimmung in wenigen Tagen erteilen. Gut, es wird allenfalls auch Gemeinden geben, welche bei einer Güterabwägung zum Schluss kommen, dass ein solches Vorgehen mehr Nachteile als Vorteile bringt, teuer und unsinnig ist, und Observationsaufträge weiterhin schlicht der Polizei übergeben, was auch zu begrüssen ist.

Stimmen Sie unserem Antrag zu und sagen Sie Ja zu einer verhältnismässigen Observationspolitik, die einer Schweiz mit ihren rechtsstaatlichen Prinzipien würdig ist. Menschen ohne Geld hatten in der Schweiz lange Zeit wahrhaftig weniger Rechte, und dahin wollen wir sicher nicht zurück. Herzlichen Dank.

Linda Camenisch (FDP, Wallisellen): Wir beantragen mit unserem Minderheitsantrag die folgende Gesetzesänderung beziehungsweise Ergänzungen in Paragraf 18 des Sozialhilfegesetzes:

Absatz 5: Die Fürsorgebehörde kann Dritte mit der Observation beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Sorgfalts- und Schweigepflicht

wie die auftraggebende Fürsorgebehörde. Es können technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung sowie zur Ortung von Fahrzeugen eingesetzt werden. Absatz 6: Die Observationsdauer wird klar formuliert. Und Absatz 7: Die Fürsorgebehörde kann am Wohnort der hilfesuchenden Person unangemeldete Augenscheine durchführen.

Gemäss Paragraf 7d im Sozialhilfegesetz obliegt es der Fürsorgebehörde, die Gemeinde im Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen zu vertreten. Die hilfesuchende Person hat eine Auskunftspflicht und muss ihre Angaben schriftlich bestätigen. Er oder sie wird bereits beim Intake, also bei der Aufnahme für Sozialhilfeleistungen, auf die Folgen falscher oder mangelnder Auskünfte hingewiesen. Es wird ihnen auch aufgezeigt, welche Massnahmen die Behörden ergreifen können, um den Nachweis von Missbrauch zu erbringen. Allein diese Tatsache hat einen starken Präventionseffekt und wird dazu führen, dass weniger Personen in Versuchung geraten. Die Fälle, wo effektiv eine Observation angeordnet wird, lassen sich so auf die wirklich grossen Verstösse konzentrieren. Bei Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Leistungen brauchen die Behörden verschiedene und starke Instrumente, um je nach Fall verhältnismässig und zielführend Abklärungen und stichfeste Beweise für eine Strafanzeige erlangen zu können. Ebenso kann eine solche Abklärung unter Umständen aber auch zu einer Entlastung des Klienten führen, ohne dass bereits eine Strafanzeige erfolgt ist. Unangemeldete Augenscheine sind deshalb ein unabdingbares und ziemlich niedrigschwelliges Kontrollinstrument für die Sozialbehörden und die zuständigen Sozialarbeiter, um die Wohnsituation einer hilfesuchenden Person bei Bedarf prüfen zu können. Vorbehalten bleiben die Verweigerungsrechte gemäss Artikel 163 in der Zivilprozessordnung. Eine ungerechtfertigte Weigerung kann die Fürsorgebehörde dann aber zulasten der hilfesuchenden Person würdigen.

Bei den technischen Ortungsmitteln präzisieren wir in unserem Antrag, dass das Tracking nur für Fahrzeuge eingesetzt werden kann, analog der Verordnung der Stadt Zürich. Ein Handytracking beziehungsweise eine Personenortung sind somit klar ausgeschlossen. Bei einem begründeten Verdacht auf einen Sozialhilfemissbrauch muss das Bewegungsmuster eines Fahrzeugs eruiert werden können. Das ist die deutliche Aussage von Personen, unter anderem auch der Sozialdetektive der Stadt Zürich, die mit der Durchführung einer solchen Observation betraut wurden. Stellen Sie sich als Beispiel Folgendes vor: Es steht die Vermutung im Raum, dass jemand einer nicht deklarierten Erwerbstä-

tigkeit nachgeht. Statt mit einer 24-stündigen kostenintensiven Personenüberwachung kann mit dem Fahrzeugtracking das Bewegungsmuster relativ einfach erfasst werden. Darauf basierend werden dann die weiterführenden Nachforschungen durchgeführt.

Im Weiteren beantragen wir weitere Präzisierungen, wie Observationsdauer und Regelungen betreffend Sorgfalts- und Schweigepflicht der Fürsorgebehörden. Es ist für uns unverständlich, weshalb die übrigen Fraktionen dieser Ergänzung nicht zustimmen und so klare rechtliche Grundlagen für Sozialdetektive schaffen wollen. Zur Erinnerung: Sämtliche Fraktionen ausser den Grünen und der Alternativen Liste haben im Gemeinderat der Stadt Zürich der von SP-Stadtrat Golta vorgelegten Observationsverordnung zugestimmt. Das heisst für uns, dass SP, GLP, CVP und EVP für die Sozialbehörden gar keine klaren Rechtsgrundlagen im Sozialhilfegesetz wollen. Gehen Sie in sich, überdenken Sie die Situation nochmals und stimmen Sie unserem Minderheitsantrag den Paragraf 18 betreffend zu. Danke.

Claudio Schmid (SVP, Bülach): Ich werde jetzt auch alle Themengebiete in meinem Votum spontan zusammenfassen, vieles habe ich ja bereits ausgeführt. Ich nehme aber zuerst Bezug auf die Grüne Partei mit dem Antrag Büsser: Ich muss Ihnen schon sagen, Kantonsrätin Büsser, ich verfolge jetzt die Sozialpolitik in diesem Rat seit 2005. Sie haben immer alles abgelehnt. Sie haben hier nie konstruktiv mitgewirkt. Sie haben sogar beim Autofahrverbot Nein gestimmt, weil es von uns gekommen ist. Wäre noch interessant, wie es heute wäre mit der Klimadiskussion, wir werden es wieder einbringen. Sie haben alles abgelehnt und bringen es jetzt fertig zu sagen «Wir holen Sozialdetektive», etwas, das Sie eigentlich nicht wollen, unter Voraussetzungen. Ich sage Ihnen jetzt, weshalb: Seien Sie wenigstens ehrlich und gradlinig wie Kaspar Bütikofer. Der wahre Grund, weshalb Sie das kantonalisieren und den Gemeinden entziehen wollen, ist: Bülach, Regensdorf, Volketswil und beispielsweise Dübendorf, diese vier Gemeinden sind in Ihrem Fokus. Das haben Sie mir hier auch schon ein paar Mal vorgeworfen, zu Recht, das dürfen Sie. Um das geht es, um die Entmündigung von Gemeinden - Bülach, Regensdorf, Volketswil, Dübendorf -, welche aus meiner Sicht einen hervorragenden Job macht. Das ist der wahre Grund, aber sicher nicht die Liebe der Grünen zu den Sozialdetektiven. Das ist ja schon so absurd wie Autotoleranz bei Sozialhilfeempfängern. Wir werden uns hier übrigens der Stimme enthalten.

Dann zum Antrag Camenisch: Es ist völlig klar, wir müssen in diesem Kanton gar keine Sozialdetektive mehr pflegen, wenn Hausbesuche und technische Mittel nicht mehr möglich sind. Wir werden diesen Minderheitsantrag unterstützen. Und wie bereits angesprochen: Hier machen wir nicht mit und werden dieses Gesetz selbstverständlich in der Schlussabstimmung ablehnen.

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Ich bitte Sie, den Antrag Büsser anzunehmen und den Antrag Camenisch abzulehnen, weil es notwendig ist, dass wir jetzt eine sinnvolle, grundrechtskonforme Regelung in der Sozialhilfe bekommen. Ich möchte Ihnen sagen, warum das so ist:

Die bürgerlichen Parteien attackieren mit verschiedenen Vorstössen die soziale Grundsicherung. Die SVP wünscht, dass die Sozialhilfe gegen die SKOS-Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) um 30 Prozent gekürzt werden soll. In dieser Legislatur wird nun das Sozialhilfegesetz revidiert und wir haben diese Bestimmung vorweggenommen, weil zeitlicher Handlungsbedarf herrscht seit diesem Bezirksratsbeschluss. Im fortschrittlichen Lager ist diese Überwachung natürlich sehr umstritten, ob es überhaupt notwendig ist, anspruchsberechtigte Leute, die sozialhilfeberechtigt sind, mit Sozialdetektiven zu überwachen. Weil es umstritten ist, wir aber der Auffassung sind, dass eben auch die armen Leute nicht ehrlicher oder netter sind als die reichen Leute, sind wir zur Auffassung gekommen, dass eine solche Überwachung als Ultima Ratio notwendig sein kann. Wir hätten natürlich auch gerne ein bisschen schärfere Steuerdetektive, die dann ernsthaft diese Gelder einholen würden. Vermutlich würde der Staat da sogar mehr Geld einnehmen, als was jetzt hier gespart werden soll mit diesen Sozialdetektiven, wozu man ja ehrlicherweise sagen muss: Was da jeweils herausgefunden wird, das deckt zum Teil ja nicht einmal die laufenden Kosten für diese Sozialdetektive. Aber das ist das Los der Verwaltung oder der Justizinstitutionen, dass sie einen sehr tiefen Kostendeckungsgrad haben.

Weil es ein heikler, ein scherwiegender Eingriff in die Grundrechte ist, muss er grundrechtskonform vorgenommen werden. Darum haben wir mitgemacht bei dieser Überwachung durch die Bezirksräte. Wir hätten es uns auch anders vorstellen können, dass man das anders überprüft hätte. Aber wir wurden auch vom Datenschutzbeauftragten insoweit begleitet, und so wurde dieser Vorschlag als «compliant» mit den Grundrechten erachtet, und das ist uns sehr, sehr wichtig. Darum habe ich ein bisschen Mühe mit der AL, ehrlich gesagt. Der Herr Sicherheitsdirektor

hat das euch schon gesagt, dass ihr euch jetzt auf einmal die Polizei beruft. Ja, gerade du, Markus Bischoff, als Rechtsanwalt, weisst das besser. Wenn ein Polizist in eine Wohnung geht und dort ein deliktisches Verhalten oder etwas sieht, was nicht in Ordnung ist, dann kommt er in Zwang und muss Anzeige erstatten. Das müssen auch andere Verwaltungsbehörden. Aber sie haben nicht den gleichen Druck wie die Polizei. Darum ist es mir wirklich ein Anliegen und ich verstehe das Hohelied, das jetzt auf die Polizei gesungen wird, nicht. Ich verstehe das wirklich nicht, auch weil die Polizei auch noch wichtigere Aufgaben hat als diese hier. Das wäre ähnlich, wie wenn bei jedem Steuerdelikt sofort die Polizei ausrücken würde. Das tut man ja auch nicht, da gibt es Steuerkommissäre, die das einmal vorab abklären. Darum habe ich dafür wenig Verständnis.

Wichtig ist aber, dass jetzt der Handlungsbedarf besteht. Claudio Schmid, das ist wirklich eine sehr faule Masche, die ihr hier bringt. Man sollte das doch jetzt einmal prüfen, sehen, ob das so funktioniert mit diesen Bezirksräten, und daher diese rechtliche Grundlagen schaffen. Ich bitte Sie, den Antrag Büsser zu unterstützen und den Antrag Camenisch abzulehnen.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Unsere Position ist klar, wir lehnen beide Minderheitsanträge ab. Wir sind in der Mehrheit, werden es dann aber später nicht mehr sein. Wir glauben wirklich, dass die Vorlage, wie sie uns die Regierung als Lösung präsentiert hat, ein bisschen modifiziert mit der Observationszeit von 20 Tagen plus zehn Tagen ausnahmsweise, ausreichend ist. Wir sind weder für das Tracking noch für die Hausbesuche. Diese sind – bitte, das muss präzisiert werden – mit oder ohne namentliche Nennung möglich. Herr Regierungsrat, tun Sie dies mindestens diesem Plenum kund: Die Hausbesuche sind Usanz bei der Erfassung eines Sozialhilfebezugs und einer Person, sie müssen nicht explizit ins Gesetz geschrieben werden. Aber wir sind gegen den Minderheitsantrag Büsser, die Observationen vorgängig durch die Bezirksräte genehmigen zu lassen.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Ich werde, da wir hier eine Sammeldiskussion führen, auch gleich zu beiden Anträgen sprechen und komme zuerst zum Minderheitsantrag 1 von Linda Camenisch, den wir ablehnen werden. Dieser Antrag ist, ehrlich gesagt, nicht nur ungehörig, er ist auch unliberal. Auch Sozialhilfebeziehende haben ihre Freiheits-

rechte und sie haben auch ein Recht auf Privatsphäre. Auch wenn Sozialhilfebeziehende unter Generalverdacht stehen, geht es doch zu weit, wenn technische Ortungen von Fahrzeugen vorgenommen werden oder eben unangemeldete Hausbesuche durchgeführt werden können. Diese Hausbesuche sind, um es ehrlich zu sagen, Hausdurchsuchungen, lieber Benedikt Hoffmann, das ist so. Du schreibst ja selber, es sei ein Augenschein. Ich gehe nicht davon aus, dass nur der Briefkasten beäugt wird, sondern mehr. Und das Zweite ist: Es ist genauso Druck dahinter, einfach ein existenzieller. Denn die Konsequenz, wenn der Sozialdetektiv nicht hereingelassen wird, wird klar beschrieben: Eine ungerechtfertigte — das ist immer ex post feststellbar —, eine ungerechtfertigte Weigerung kann die Fürsorgebehörde zulasten der hilfesuchenden Person würdigen. Das ist Behördenwillkür, reine Behördenwillkür. Eine Sozialhilfebehörde kann dann sagen: Hier wird jetzt irgendwelches Geld gestrichen.

Für mich haben diese Fahndungselemente Elemente einer modernen Hexenjagd. Störend ist aber auch, dass wir hier eine Privatpolizei haben, die keine klar definierte Ausbildung haben muss. Das Konkordat der Sicherheitsdienstleister in der Deutschschweiz ist gescheitert. Wir haben keine klaren Grundlagen, wie diese Detektive ausgebildet werden sollen. Der Fall der Credit Suisse (Schweizer Grossbank, in die Schlagzeilen geraten, weil sie ein ehemaliges Mitglied des Kaders durch eine Detektei beschatten liess) hat gezeigt, dass es zum Teil schwierig ist, eine Observation von reinem Stalking zu unterscheiden. Da, muss ich auch sagen, habe ich dann mehr Vertrauen in die Polizei. Aber in Richtung Budgetdebatte muss ich sagen: Das heisst noch nicht, dass es mehr davon braucht (Heiterkeit).

Wir werden den Minderheitsantrag 1 ablehnen und geben dem Minderheitsantrag 2 von Jeannette Büsser den Vorzug. Dieser Vorschlag geht grundsätzlich auf einen Vorschlag von Regierungsrat Mario Fehr zurück, es ist quasi der Vernehmlassungsentwurf zum Sozialhilfegesetz. Ehrlich gesagt, auch dieser Vorschlag ist nicht besonders appetitlich. Aber immerhin ist der Zusatz, dass eine Observation erst auf Anordnung durch ein Mitglied des Bezirksrates gemacht werden kann, doch eine wesentliche Verbesserung. Ich denke, es braucht eine Prüfung, ob eine Observation überhaupt angemessen ist. Auch wenn die Sozialbehörde eine gewählte Behörde ist, ist sie im Bereich einer Staatsanwaltschaft oder polizeilichen Untersuchung letztendlich nicht kompetent. Dort braucht es eine kompetente Behörde, dies ist eine deutliche Verbesserung. Fragen muss man sich aber: Ist es die richtige Behörde? Denn sie ist auch Aufsicht. Nach Meinung der Alternativen Liste wäre

hier das Bezirksgericht die richtige Behörde gewesen. Sie wäre systematisch auch richtig, und es ist die Behörde, die auch andere Untersuchungen anordnet und genehmigt.

Wir werden den Minderheitsantrag 2 unterstützen.

Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich): Zunächst muss hier noch einmal etwas ins rechte Licht gerückt werden: Es wird nicht einfach so flächendeckend überwacht. Und ja, ich sage es nochmals, die technischen Ortungsmittel sind heikel. Aber sie kämen eben nicht einfach so zum Einsatz, sondern es müsste ein genügender Anfangsverdacht gegeben sein; nicht wie wenn sich ein Vorgesetzter einfach mal einen Verdacht aufgrund eines Gerüchts aus dem Finger saugt, sondern ein fundierter Anfangsverdacht. Und man hätte ja über die Art und Weise der Bewilligung diskutieren können. Man hätte ja auch einen dringenden Tatverdacht verlangen können, statt die ganze Sache dann einfach zu versenken. Letzteres wäre nicht notwendig gewesen und beraubt die Gemeinden eines wichtigen Instruments. Auch die Hausbesuche werden nicht einfach so durchgeführt. Und ja, Kaspar Bütikofer, Hausbesuche sind eben keine Hausdurchsuchungen, welche notabene bei einem dringenden Tatverdacht nach Artikel 148a StGB denkbar wären. Nochmals: Bei Hausbesuchen wird das Betreten der Wohnung nicht mit Gewalt erzwungen. Und ich kann mir auch nicht vorstellen, dass dann der Ablauf einer Hausdurchsuchung gleich ist wie der Ablauf eines Hausbesuches.

Die Gefahr der Behördenwillkür ist sicher da. Ich nehme für mich in Anspruch, dass ich eher sehr sensibel bin, was Behördenwillkür angeht. Die Gefahr ist immer gegeben, aber ich sehe nicht, dass sie hier grösser wäre als in anderen Bereichen. Und aus Gründen der Verhältnismässigkeit müssten ja gerade Sie von der Linken den Antrag Camenisch unterstützen. Die Polizei kann ganz anders tätig werden als Sozialdetektive – eben Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme, Auswertung von Handys, allenfalls sogar Untersuchungshaft –, das wäre ja eigentlich nicht in Ihrem Sinn. Und wenn jetzt noch vorgebracht wird, dass die Detektive vielleicht nicht genügend ausgebildet sind: Warum habt ihr denn keinen Antrag gestellt – zumindest wüsste ich nichts davon –, dass bei den Detektiven irgendwelche Standards bei den Ausbildungen verlangt werden. Ich weiss nicht, ob wir auch dafür gewesen wären, aber es wäre wenigstens etwas, das man hätte diskutieren können.

Und zum Schluss auch noch zur Erinnerung, lieber Thomas Marthaler, ich kann es mir jetzt nicht verkneifen, auch noch etwas zu deinem Votum zu sagen: Der Antrag Camenisch verlangt eigentlich nichts anderes als was in der Stadt Zürich unter Martin Waser (Altstadtrat, ehemaliger Vorsteher des Sozialdepartements) völlig normal war. Martin Waser war wahrscheinlich nicht ein Hardcore-SVP-ler nach meiner Kenntnis. Und du, lieber Thomas Marthaler, warst da ja auch Mitglied der Sozialbehörde. Ich wüsste nicht, dass du jetzt irgendwie wahnsinnig schlimme Missstände festgestellt hättest. Darum verstehe ich nicht, dass ausgerechnet du hier dagegen gesprochen hast. Danke.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Auch ich werde zu beiden Minderheitsanträgen gemeinsam sprechen und versuche, mich auch kurz zu halten. Ich bin schon lange genug in diesem Rat und es ist interessant, wie manche Akteure hier Salto vorwärts, rückwärts und seitlich zur gleichen Zeit versuchen. Mich hat am Votum von Jeannette Büsser gestört, dass sie mit der DDR und China angefangen hat, mit Zuständen, die wir wirklich nicht wollen. Dann wurde die Observation einer administrativen Untersuchung, einer administrativen Aufklärung intern gegenübergestellt. Und in diesem Moment sah ich mich in Zeiten der damaligen grünen Stadträtin Monika Stocker (ehemalige Vorsteherin des Sozialdepartements) zurückversetzt. Da wurde ja auch intern geregelt und es hatte nie Missstände bei Frau Stocker, bis zwei Whistleblower aus dem Sozialamt aufgetreten sind, zwei Whistleblowerinnen. Diese haben dann die Missstände ans Licht gebracht. Es war dann noch interessant, dass es einen brennenden BMW (einer Sozialhilfebezügerin) in der Stadt Zürich brauchte, bis auch die Sozialdemokraten damit einverstanden waren, Sozialdetektive einzusetzen. Es brauchte also eine 1.-Mai-Verunstaltung und Sachbeschädigungen, es brauchte eine grüne Stadträtin, die sich gegen jede Massnahme wehrte, und danach war es in der Stadt Zürich plötzlich legitim, Sozialdetektive einzusetzen.

Thomas Marthaler, Sozialdetektive haben die laufenden Kosten gedeckt. Und sie haben sogar mehr erwirtschaftet, das kannst du auch im Budget der Stadt Zürich nachlesen. Und vielleicht war der Erfolg, die Tatsache, dass sie so erfolgreich waren, das Stossende, dass plötzlich nach Möglichkeiten gesucht wurde, wie man diese Sozialdetektive wieder eingrenzen kann, wie man ihnen das Leben schwermachen kann. Und da fiel die Wahl auf die gesetzlichen Grundlagen – natürlich brauchen die Sozialdetektive gesetzliche Grundlagen, um tätig zu werden – und da hat man eingehakt und ist zum Erfolg gekommen, sodass in der Stadt Zürich diese Sozialdetektive zurzeit nicht mehr tätig sein können.

Mich erstaunt auch, dass Jeannette Büsser in ihrem Votum gesagt hat, dass man die Verdachtsmomente, die man aufgrund des Beschlusses des Bezirksrates dann ermittelt hat, sammeln und analysieren und auswerten wolle und somit zur besseren administrativen Aufklärung beitragen wolle. Ich denke nicht, dass Sie diese Daten sammeln wollen. Denn sie hätten nachher vielleicht Kopfschmerzen, wenn die SVP in der nächsten Debatte diese gesammelten Daten offenlegen würde.

Ich bitte Sie also, unterstützen Sie den Minderheitsantrag Camenisch. Er gibt diesen Sozialdetektiven die nötigen Mittel in die Hand. Er gibt ihnen die Zähne, die sie brauchen, um sich da festzubeissen. Lehnen Sie den Antrag Büsser ab, denn ein weiterer Weg über ein Mitglied des Bezirksrates kann ja wirklich nicht das sein, was Sie wollen. Und die Datensammlung, am Rande gesagt, ist eher problematisch. Ich bitte Sie also, folgendermassen abzustimmen: Minderheitsantrag Camenisch unterstützten, Minderheitsantrag Büsser ablehnen. Und wir können dann ein gutes Gesetz auf den Weg bringen.

Jeannette Büsser (Grüne, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Nur noch kurz aufgrund der Zeit: Wir lehnen den Antrag Camenisch auch ab. Unangemeldete Hausbesuche und technische Ortungsmittel für Fahrzeuge wollen wir nicht. Noch an die Adresse von Lorenz Schmid zu den unangemeldeten Hausbesuchen: Damit verlassen Sie ja die Deckung. Als verdeckte Observation lässt sich das nicht mehr bezeichnen. Und Hausbesuche sind, wie wir wissen, jederzeit möglich. Freiwillig können einem die Leute die Tür öffnen. Das ist kein Problem, das muss nicht in einem Gesetz stehen.

An die Adresse von Claudio Schmid noch, weil du mich persönlich angesprochen und Mutmassungen gemacht hast, warum ich diesen Antrag stelle: Ich bin wirklich erst seit Mai in diesem Rat und habe diese Geschichte nicht, die du erzählt hast. Das ist mir auch nicht wichtig. Ich vertrete die Interessen der Betroffenen, weil ich seit 20 Jahren im Sozialhilfebereich tätig bin. Das ist meine Motivation. Danke.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Frau Büsser, vertreten Sie jetzt hier die Interessen der Steuerzahler und der redlichen Bürger oder der sogenannten Betroffenen, nämlich der Leute, die betrügen? So ist es herübergekommen, und ich möchte eine Stellungnahme von Ihnen.

Regierungsrat Mario Fehr: Herr Schmid (Lorenz Schmid) hat mich noch gebeten, wegen den Hausbesuchen Stellung zu nehmen. Hausbesuche sind immer möglich auf freiwilliger Basis. Sie können als Wahlkämpferin oder Wahlkämpfer jemanden zu Hause besuchen, als Weihnachtsmann selbstverständlich, auch als Sozialdetektiv. Der Unterschied zu einer Hausdurchsuchung oder zu einer Möglichkeit, diesen Hausbesuch auch juristisch durchzusetzen: Ich glaube, die haben Sie nicht, aber ein Hausbesuch ist immer möglich. Ich gehe übrigens auch davon aus, dass es Sozialbehörden gibt, die mit Klientinnen und Klienten auch zu Hause sprechen. Das kann im Einzelfall durchaus angemessen sein. Bei dieser Antrags- und Diskussionswirrnis kann ich Ihnen nur einen guten Rat geben: Folgen Sie dem Antrag des Regierungsrates. Er ist vom Datenschützer geprüft, er ist vom Regierungsrat beschlossen und er ist weise.

### Abstimmung I

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag 2 von Jeannette Büsser gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 89: 10 Stimmen (bei 65 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag 2 zuzustimmen.

# Abstimmung II

Der Antrag von Jeannette Büsser wird dem Minderheitsantrag 1 von Linda Camenisch gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 89: 69 Stimmen (bei 6 Enthaltungen), dem Antrag Büsser zuzustimmen.

Detailberatung des Antrags von Jeannette Büsser

Titel und Ingress

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert: Titel vor § 47

G. Schweigepflicht, Informationen, Auskünfte und Observation Nach § 48 einzufügen § 48a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Dieter Kläy: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in etwa vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über Ziffern römisch II und III der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

#### 10. Verschiedenes

## Rücktrittserklärungen

Gesuch um Rücktritt aus dem Kantonsrat von Barbara Schaffner, Otelfingen

Ratspräsident Dieter Kläy: Barbara Schaffner, Otelfingen, ersucht um vorzeitigen Rücktritt. Gestützt auf Paragraf 35 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte, hat der Kantonsrat über dieses Rücktrittsgesuch zu entscheiden.

Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Rücktritt einverstanden sind. Das ist der Fall. Der Rücktritt ist genehmigt.

Gesuch um Rücktritt aus dem Kantonsrat von Corina Gredig, Zürich

Ratssekretär Pierre Dalcher verliest das Rücktrittsschreiben: «Die Zürcher Bevölkerung hat mich am 20. Oktober 2019 in den Nationalrat gewählt. Ich habe mich entschieden, mich mit meiner ganzen Kraft und Energie diesem neuen Amt zu widmen. Deshalb reiche ich heute meinen Rücktritt aus dem Kantonsrat per 18. November 2019 ein und bitte Sie gleichzeitig, die notwendigen Schritte zur Regelung meiner Nachfolge ab dem 25. November 2019 einzuleiten.

An dieser Stelle möchte ich mich noch bei allen für die überparteilich gute Zusammenarbeit und den respektvollen Umgang untereinander danken. Ich freue mich über den weiteren Austausch mit dem Kantonsrat, der Regierung und Verwaltung im Rahmen meines neuen Amtes.

Mit kollegialen Grüssen, Corina Gredig.»

Ratspräsident Dieter Kläy: Kantonsrätin Corina Gredig ersucht um vorzeitigen Rücktritt. Gestützt auf Paragraf 35 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte, hat der Kantonsrat über dieses Rücktrittsgesuch zu entscheiden.

Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Rücktritt einverstanden sind. Das ist der Fall. Der Rücktritt per 18. November 2019 ist genehmigt.

## Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Arbeitslosigkeit im Stellenmeldezentrum (SMZ) des Kantons Zürich
  - Anfrage Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)
- Steuerausfälle durch Parteispendenabzüge
  Anfrage Ruedi Lais (SP, Wallisellen)
- Kommunikationsdefizite in der Volkswirtschaftsdirektion
  Anfrage Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)

## Grippeimpfung am 11. November 2019

Ratspräsident Dieter Kläy: Ich erinnere Sie daran, dass wir in einer Woche, am 11. November 2019 in der Ratspause die Impfaktion haben. Bitte bringen Sie, jene, die mitmachen wollen, 30 Franken in bar mit.

Schluss der Sitzung: 12.30 Uhr

Zürich, den 4. November 2019 Die Protokollführerin: Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 18. November 2019.